



12, Rue Léon Laval
L-3372 Leudelange
☎ (00 352) 437.437

Mobilé

PRÄSENTATION

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

◀◀◀ Willkommen bei MOBILE ▶▶▶

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben einen *Mobilé*-Vertrag abgeschlossen. Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen.

Mobilé ist ein Versicherungsprodukt für das Kraftfahrzeug, das einen vollständigen Versicherungsschutz bietet und mehrere Wahlmöglichkeiten entsprechend Ihren Bedürfnissen bietet.

Wir haben dieses Schriftstück so konzipiert, um Ihnen die Versicherung einfacher und leichter zugänglich zu machen. Praktisch kommt dies zum Ausdruck durch

- eine klare und verständliche Sprache,
- eine aufgelockerte, visuelle Präsentation,
- ein praktisches Heft mit Erläuterungen zum Produkt und dessen Wirkungsweise, Tipps, Antworten zu den am häufigsten gestellten Fragen usw.

Der von Ihnen gewählte Versicherungsberater, der Sie vertreten soll, wird Ihnen alle ergänzenden Erläuterungen zu *Mobilé* liefern.

Wir hoffen, dass unsere Bemühungen bei der Konzeption von *Mobilé* Sie rundherum zufriedenstellen. Wir wünschen Ihnen angenehme Lektüre und gute Fahrt.



Direktor



Chief Operating Officer

Inhaltsverzeichnis

Präsentation	4
1. So setzt sich Ihr Vertrag zusammen.....	4
2. Angebotene Versicherungsleistungen.....	4
3. Wahlmöglichkeiten Ihres Vertrages	4
4. Versicherungstabelle	5
5. Tipps und praktische Hinweise.....	6
Allgemeine Bedingungen	7
Artikel 1. Begriffsbestimmungen	7
Artikel 2. Geographischer Geltungsbereich	9
Artikel 3. Gemeinsame Ausschlüsse.....	9
Artikel 4. Haftpflicht	10
Artikel 5. Rechtsschutz.....	13
Artikel 6. Fahrzeugschäden.....	15
Artikel 7. Personenschutz	18
Artikel 8. Beistandsleistungen	21
Geschäftsbedingungen	35
Artikel 9. Vertragsgrundlage	35
Artikel 10. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages.....	35
Artikel 11. Prämie	35
Artikel 12. Risikoänderung	36
Artikel 13. Irrtum bei der Risikobeschreibung.....	36
Artikel 14. Änderung der Versicherungsbedingungen bzw. des Tarifs	36
Artikel 15. Schadenfall	37
Artikel 16. Außerkraftsetzung des Vertrages.....	39
Artikel 17. Kündigung	40
Artikel 18. Ungültigkeit des Vertrages.....	41

Präsentation

In diesem Kapitel soll Ihnen das Produkt *Mobilé* insgesamt dargestellt werden. Neben einer Beschreibung der Ihnen angebotenen Versicherungsleistungen und Wahlmöglichkeiten finden Sie darin zahlreiche Informationen und praktische Hinweise.

Der von Ihnen gewählte Versicherungsberater ist am besten dazu geeignet, Sie über den Inhalt und die Versicherungsleistungen Ihres Vertrages zu unterrichten.

Bei Problemen können Sie jedoch unbeschadet Ihrer Möglichkeit der Klageeinreichung bei Gericht jede Beschwerde in bezug auf den Vertrag an die CBFA, Rue du Congrès 12, 1000 Brüssel, richten.

1. So setzt sich Ihr Vertrag zusammen

Ihr Versicherungsvertrag *Mobilé* besteht aus drei Teilen:

- **Allgemeine Bedingungen**
Sie stellen die allgemeinen Bestandteile des Vertrages sowie die Beschreibung der mit *Mobilé* angebotenen Versicherungsleistungen dar.
- **Geschäftsbedingungen**
Darin sind alle hinsichtlich Zustandekommen, Existenz und Beendigung des Vertrages geltenden Bestimmungen aufgeführt.
- **Besondere Bedingungen**
Damit wird Ihr Vertrag dadurch persönlich gestaltet, dass mehrere Merkmale wie der Versicherungsnehmer, das versicherte Fahrzeug, die Fahrer, die geltenden Versicherungsleistungen und Selbstbehalte, Ihre Angaben bei Vertragsabschluss usw. bezeichnet werden.

Die beiden ersten Teile sind in dem vorliegenden Schriftstück zusammengefasst; die Besonderen Bedingungen sind als Anlage beigefügt.

2. Angebotene Versicherungsleistungen

Mit einem *Mobilé*-Vertrag soll Ihnen ein Schutz bei einem Unfall mit dem versicherten Fahrzeug geboten werden. Dieser Schutz richtet sich nach den von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsleistungen:

Versicherungsleistung	Zusammenfassende Beschreibung der Versicherungsleistung
☞ Haftpflicht	Damit wird der Ersatz von Schäden aller Art abgedeckt, der Dritten durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs bei einem Unfall zugefügt wird, für den der Versicherte haftet.
☞ Rechtsschutz	Damit sind die Ausgaben abgedeckt, die aufgewendet werden für <ul style="list-style-type: none">• Rechtsverteidigung des Versicherten vor Strafgerichten• zivilrechtlicher Regressanspruch des Versicherten zur Geltendmachung seiner Entschädigungsansprüche• Zahlungsunfähigkeit haftender Dritter.
☞ Fahrzeugschäden	Je nach den abgeschlossenen Wahlmöglichkeiten deckt die Versicherungsleistung Schäden an <ul style="list-style-type: none">• dem versicherten Fahrzeug und dessen Zubehör (einschließlich von audiovisuellen und Übertragungsgeräten)• beförderten Gütern anlässlich eines versicherten Schadenfalls: Diebstahl, Feuer, Glasbruch oder Sachschaden durch Naturkräfte, durch ein umherlaufendes Tier oder infolge eines Unfalls.
☞ Personenschutz	Bei Eintreten eines versicherten Schadenfalls wird dem Versicherten eine Entschädigung gezahlt.
☞ Beistandsleistung	Je nach der von Ihnen abgeschlossenen Versicherungsmöglichkeit bietet Ihnen diese Versicherung mehrere Leistungen bei Unfall (Pannenhilfe, Ersatzteilversand, Rückführung, Unterbringung vor Ort, Bewachung usw.) sowie ein Ersatzfahrzeug.

3. Wahlmöglichkeiten Ihres Vertrages

3.1. Rechtsschutz

Zwei Versicherungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Basisoption, die die Wahrung der Rechtsinteressen des Versicherten in einem Streitfall nach einem Verkehrsunfall deckt;
- erweiterte Option, die darüber hinaus insbesondere Rechtsstreitigkeiten aufgrund von Vertragsverpflichtungen deckt.

3.2. Fahrzeugschäden

Zwei Versicherungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Sachschaden-Teilversicherung, durch die das Fahrzeug gegen Diebstahl, Feuer, Glasbruch, Naturkräfte und Aufprall von Tieren gedeckt ist;
- Sachschaden-Vollversicherung, die über die Leistungen der Sachschaden-Teilversicherung hinaus das versicherte Fahrzeug gegen Schäden infolge eines Verkehrsunfalls deckt.

Bei Totalschaden werden zwei Entschädigungsmöglichkeiten angeboten:

- vertraglich vereinbarte Degression;
- Entschädigung zum Sachwert, der von einem Sachverständigen zum Zeitpunkt des Schadenfalls ermittelt wird.

3.3. Personenschutz

Zur Festlegung der Entschädigung werden zwei Versicherungsmöglichkeiten angeboten:

- Entschädigungsoption (Fahrschutz): Die dem Fahrer gezahlte Entschädigung berechnet sich nach dem allgemein anwendbaren belgischen Recht ungeachtet der Haftung;
- Verkehrsunfalloption (Fahrer oder alle Insassen): die Pauschalentschädigungen werden vertraglich festgelegt.

3.4. Beistandsleistung

Drei Versicherungsmöglichkeiten werden angeboten:

- Eine sogenannte Beistandsleistung im Notfall wird Ihnen automatisch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages nach dem Abschluss einer Haftpflicht- oder Fahrzeugversicherung (Fahrzeugschäden) gewährt.
- Mobilé Beistand, die Ihnen die umfassendsten Versicherungsleistungen in Sachen Beistandsleistung für Reisende bietet, und die eine Beistandsleistung für Ihr Fahrzeug bei Unfall, Diebstahl, Panne, usw. vorsieht.
- Mobilé Beistand Fahrzeug-Zusatzversicherung. Diese Versicherungsleistung ist Versicherten vorbehalten, die bereits im Rahmen eines anderen Vertrages die Versicherung "Mobilé Beistand" abgeschlossen haben. Sie beschränkt sich auf die Beistandsleistung für das Fahrzeug.

4. Versicherungstabelle

Die Versicherungsleistungen werden Ihnen bis zu nachstehenden Höchstbeträgen gewährt:

Versicherungsleistung	Haftungsgrenze pro Schadenfall
☞ Haftpflicht	Am Tag des <i>Schadenfalls</i> gesetzlich erforderliche minimale Versicherungsschutzsumme , außer <ul style="list-style-type: none"> • für Schäden an Kleidung und persönlichem Gepäck 2.500 EUR je Mitfahrer • für das Kernrisiko: siehe Artikel 3 • für die Bürgschaftsleistung: 62.000 EUR für das bezeichnete Fahrzeug und alle Versicherten
☞ Rechtsschutz	Basisoption: 12.500 EUR je Rechtsstreit und 500 EUR bei Zahlungsunfähigkeit Dritter Erweiterte Option: 37.500 EUR je Rechtsstreit und 6.200 EUR bei Zahlungsunfähigkeit Dritter
☞ Fahrzeugschäden	<ul style="list-style-type: none"> • Siehe Entschädigungsgrundsatz in Artikel 6 • Für beförderte Güter: 620 EUR
☞ Personenschutz	Entschädigungsoption: 150.000 EUR je Schadenfall Verkehrsunfalloption: In den Besonderen Bedingungen festgelegtes Kapital.
☞ Beistandsleistung	siehe Artikel 8

5. Tipps und praktische Hinweise

5.1. Bevor Sie losfahren...

Überprüfen Sie, ob Sie außer Ihren Personalpapieren Folgendes dabei haben:

- **Die Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte).**
Mit diesem Dokument wird bestätigt, dass Sie eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die Schäden deckt, die Sie Dritten durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs zufügen können. Sie ist für jedes Fahrzeug obligatorisch. Sie wird bei jedem Fälligkeitsdatum erneuert, wobei das Gültigkeitsdatum darin erwähnt ist. Sie ist vom Versicherungsnehmer zu unterzeichnen.
Wenn Sie ins Ausland fahren, prüfen Sie, ob die Länder, die Sie bereisen, auf der Länderliste auf der Grünen Karte aufgeführt sind.
- **Der Kraftfahrzeugschein (Graue Karte)**
Dies ist der „Personalausweis“ Ihres Fahrzeugs. Darin sind die wichtigsten Merkmale des Fahrzeugs, das Datum der ersten Zulassung, das Fahrzeugkennzeichen und die Identität des derzeitigen Eigentümers angegeben. Hauptbestandteil ist dabei die Fahrgestellnummer.
- **Ihren Führerschein.**
Achten Sie darauf, dass er den Vorschriften entspricht ist und dass gegebenenfalls ein ärztliches Attest beiliegt.
- **Die Bescheinigung der technischen Überwachung, falls ihr das Fahrzeug unterliegt.**
- **Ein oder mehrere Exemplare eines Unfallberichts.**
 - ⇒ Dieses Dokument wird Ihnen bei Vertragsabschluss übergeben.
 - ⇒ Es wird empfohlen, dass Sie jetzt bereits darin Ihre Vertragsnummer, Namen, Vornamen und Anschrift des Versicherungsnehmers eintragen, um bei einem Schadenfall Zeit zu sparen.
 - ⇒ Um eine rasche Entschädigung zu erreichen, muss er unbedingt korrekt ausgefüllt sein.

5.2. Wenn Sie Ihr Fahrzeug verlassen...

- Lassen Sie weder Ihre Schlüssel noch den Kraftfahrzeugschein im Fahrzeug.
- Denken Sie daran, alle Wertsachen mitzunehmen oder sie zumindest unsichtbar zu verstauen (beispielsweise im Kofferraum), einschließlich der abnehmbaren audiovisuellen oder Telefongeräte.
- Schalten Sie die Diebstahlsicherung ein.
- Drehen Sie das Lenkrad bis zum Einrasten der Diebstahlblockierung.
- Schließen Sie Fenster und etwaige Schiebe- oder Aufstelldächer und verriegeln Sie die Türen.

5.3. Was ist bei einem Unfall zu tun?

Füllen Sie einen Unfallbericht aus

- Füllen Sie die auf dem Bericht angegebenen Daten sorgfältig aus und lassen Sie sie auch von dem bzw. den Unfallbeteiligten ausfüllen.
- Bei Anwesenheit von Zeugen stellen Sie deren Identität und ihre Aussage fest.
- Unterzeichnen Sie unter der für Sie vorgesehenen Spalte und lassen Sie die andere(n) Person(en) unterzeichnen.
- Senden Sie diesen Bericht schnellstmöglich Ihrem Versicherungsberater oder direkt an unseren Geschäftssitz.

5.4. Wenn Sie uns telefonisch benachrichtigen möchten

Wir stellen Ihnen eine Telefonnummer zur Verfügung, damit Sie uns rund um die Uhr erreichen können.
02.533.78.43

Wir geben Ihnen mehrere praktische Hinweise, damit die Reparatur Ihres Fahrzeugs schnellstmöglich und zu optimalen Bedingungen erfolgen kann.

Allgemeine Bedingungen

Artikel 1. Begriffsbestimmungen

• Angehöriger des Kraftfahrzeuggewerbes	Jede Person, die <ul style="list-style-type: none">• den Verkauf• die Reparatur• die Pannenhilfe• den Betrieb einer Tankstelle, eines Parkhauses oder einer Wascheinrichtung• die Kontrolle des ordnungsgemäßen Funktionierens von Kraftfahrzeugen ausübt.
• Audiovisuelle bzw. Übertragungsgeräte	Nachstehende Geräte, falls sie in das versicherte Fahrzeug eingebaut sind: <ul style="list-style-type: none">• Radiogeräte, Kassettenrecorder, CD-Spieler, Lautsprecher• Radiosender, Telefon und sonstige Kommunikationsgeräte• Fernseher• Bordrechner und Navigationsgeräte
• Beförderte Güter	Es ist der Gesamtbetrag ohne Mehrwertsteuer anzugeben. Jeder Gegenstand, der in dem versicherten Fahrzeug befördert wird, jedoch nicht darin eingebaut ist. Dies beinhaltet insbesondere <ul style="list-style-type: none">• persönliche Habe von Personen (Kleidung, Gepäck usw.)• Gepäckträger bzw. Dachgepäckträger• Kindersitze• Pannengeräte• Erste-Hilfe-Koffer• tragbares Telefon.
• Beförderung in Überzahl	Eine Beförderung in Überzahl liegt vor, wenn die Anzahl der beförderten Personen <ul style="list-style-type: none">• innerhalb eines zur Personenbeförderung bestimmten Fahrzeugs, oder• in der Kabine eines zum Gütertransport bestimmten Fahrzeugs die Anzahl der gesetzlich oder vertraglich zulässigen Plätze übersteigt. Bei der Berechnung der Anzahl der beförderten Personen bleiben Kinder im Alter von unter vier Jahren unberücksichtigt; Kinder im Alter von vier Jahren bis zum vollendeten 15. Lebensjahr gelten als Insassen, die zwei Drittel eines Platzes belegen. Das Ergebnis wird auf den vollen Wert aufgerundet.
• Besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer	Jedes Opfer eines Verkehrsunfalls unter Ausschluss des Fahrers eines Kraftfahrzeugs: Fußgänger, Radfahrer, Mitfahrer, Behinderter im Rollstuhl (auch mit Motorantrieb) usw.
• Bezugsberechtigte des Versicherten	<ul style="list-style-type: none">• Als solche in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Personen bzw. andernfalls• Ehegatte des Versicherten (weder geschieden, noch ohne oder mit gerichtlichem Beschluss getrennt lebend), oder andernfalls• gesetzliche Erben des Versicherten.
• Blitzschlag	Der unmittelbare Einschlag des Blitzes <ul style="list-style-type: none">• auf das versicherte Fahrzeug• auf Gegenstände, die dann gegen das versicherte Fahrzeug geschleudert werden.
• Explosion	Plötzliches und heftiges Einwirken von Gas- oder Dampfdruck.
• Fälligkeitsdatum	Zeitpunkt der Zahlung der Prämie bzw. bei Ratenzahlung eines Teils der Prämie.
• Führerscheinneuling	<ul style="list-style-type: none">• Fahrer, der unter 23 Jahre alt ist, oder seit weniger als zwei Jahren im Besitz der Fahrerlaubnis ist.
• Geschädigter	Jede Person, der ein Schaden zugefügt wurde, durch den sie Anspruch auf eine Versicherungsleistung hat, sowie ihre anspruchsberechtigten Angehörigen.
• Hauptfahrer	Dabei handelt es sich entweder <ul style="list-style-type: none">• um den in den Besonderen Bedingungen angegebenen Hauptbenutzer des versicherten Fahrzeugs, oder• um den Versicherungsnehmer, falls kein üblicher Fahrer bezeichnet ist.
• Hauptfälligkeit	Die in den Besonderen Bedingungen angegebene Jahresfälligkeit.
• Privatbenutzung und Arbeitsweg	Das versicherte Fahrzeug wird ausschließlich zu Privatzwecken und auf dem Arbeitsweg unter Ausschluss beruflicher Zwecke benutzt (der Weg zwischen mehreren Arbeitsorten gilt als beruflich veranlasste Fahrt); die ausnahmsweise Benutzung des Fahrzeugs durch einen Gehaltsempfänger, der einen Auftrag für seinen Arbeitgeber ausführt, gilt nicht als beruflich veranlasste Benutzung.

- Risikoerhöhung

Eine Risikoerhöhung liegt vor, wenn während der Laufzeit des Vertrages

 - sich das Risiko des Eintritts eines versicherten Ereignisses erheblich und dauerhaft erhöht;
 - diese Risikoerhöhung dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, dazu geführt hätte, dass wir der Versicherung nur zu anderen Bedingungen bzw. zu einem anderen Tarif zugestimmt hätten.

- Risikoverringering

Eine Risikoverringering liegt vor, wenn während der Laufzeit des Vertrages

 - sich das Risiko des Eintritts eines versicherten Ereignisses erheblich und dauerhaft verringert;
 - diese Risikoverringering dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestanden hätte, zu einer niedrigeren als der verlangten Prämie berechtigt hätte.

- Sachwert

Der von dem Sachverständigen festgelegte Ersatzwert des Fahrzeugs unmittelbar nach dem Schadenfall.

- Schadenfall

Jedes Ereignis, das Anspruch auf eine Versicherungsleistung auslösen kann.

- Selbst eintretender Versicherungsträger

Hierzu gehören insbesondere

 - die Versicherungsträger der Kranken- und Invaliditätsversicherung
 - der Arbeitsunfallversicherer
 - die Arbeitgeber
 - die Sozialeinrichtungen bzw. gleichgestellten Einrichtungen und C.P.A.S.

- Sie

Der Versicherungsnehmer des Versicherungsvertrages.

- Verhältnisregel

Wird zum Zeitpunkt des Schadenfalls festgestellt, dass der Versicherungswert niedriger ist als er hätte angezeigt werden müssen, kommt die Verhältnisregel zur Anwendung. Die Entschädigung wird in dem Verhältnis zwischen dem Versicherungswert und dem Wert gekürzt, der hätte angezeigt werden müssen.

- Verkehrsunfall

Jeder Unfall, in den ein oder mehrere Fahrzeuge verwickelt sind.

- Versicherter

Dieser Begriff wird bei jeder Versicherungsleistung, für die er von Bedeutung ist, festgelegt.

- Versichertes Fahrzeug

Dieser Begriff wird bei jeder Versicherungsleistung, für die er von Bedeutung ist, festgelegt.

- Versicherungsnehmer

Die Person, die den Versicherungsvertrag abschließt, bzw. ihre anspruchsberechtigten Angehörigen bei ihrem Tod.

 - Mit Zustimmung der Parteien kann jede Person die Eigenschaft des Versicherungsnehmers annehmen.
 - Außer bei schriftlich mitgeteilter Änderung ist der Wohnsitz des Versicherungsnehmers der in den Besonderen Bedingungen angegebene Wohnsitz.
 - Sind mehrere Versicherungsnehmer vorhanden, haften sie gemeinschaftlich und unteilbar für die Verpflichtungen aus der Versicherung; in diesem Fall ist jede Mitteilung von uns an einen von ihnen für alle rechtswirksam.

- Versicherungswert

Gesamtwert, zu dem Sie das Fahrzeug versichern ließen, d. h. die Summe von

 - Neuwert des Fahrzeugs, d. h. Katalogwert ohne MWSt. zum Zeitpunkt der ersten Zulassung zuzüglich der kostenpflichtigen Zubehöre und kostenpflichtiger Zusatzausstattungen, die mit dem Fahrzeug geliefert werden, unter Ausschluss von audiovisuellen und Übertragungsgeräten und des als Option erhältlichen Alarmsystems, deren Werte getrennt angegeben werden;
 - Wert der Option erhältlichen Diebstahlsicherung (die jedoch unentgeltlich versichert wird).

Die nach der Lieferung des Fahrzeugs eingebauten Zubehörteile müssen angezeigt werden. Allerdings werden sie bis in Höhe von 1.000 EUR ohne MWSt. unentgeltlich mitversichert.

- Wir

Ihr Versicherer ist LE FOYER ASSURANCES SA, luxemburgische Versicherungsgesellschaft mit Geschäftssitz in

46, Rue Léon Laval
L-3372 Leudelange

FOYER ASSURANCES überträgt die Verwaltung der Rechtsschutzschadensfälle an FOYER ARAG, eine luxemburgische Versicherungsgesellschaft mit Geschäftssitz an derselben Anschrift.

FOYER ASSURANCES überträgt die Erbringung der Beistandsleistungen an EUROP ASSISTANCE BELGIUM.

- Zweifahrer

Ein in den Besonderen Bedingungen bezeichneter anderer Fahrer als der Hauptfahrer des Fahrzeugs

Artikel 2. Geographischer Geltungsbereich

2.1. Geographischer Geltungsbereich

- Die Haftpflicht-, die Personenschutz- und die Rechtsschutzversicherung gelten in den Ländern der Europäischen Union; in den Fürstentümern Andorra und Monaco, in Vatikanstadt, in Bulgarien, in Island, in Kroatien, in Liechtenstein, in Mazedonien, in Norwegen, in Polen, in Rumänien, in San Marino, in der Schweiz, in Marokko, in Tunesien und in der Türkei sowie in jedem anderen Land, das vom König gemäß dem Gesetz vom 21. November 1989 festgelegt wird. Auf der gültigen Grünen Karte des versicherten Fahrzeugs ist die Liste der versicherten Länder angegeben.
- Die Beistandsleistung im Notfall gilt in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg und im Umkreis von 30 km jenseits ihrer Grenzen. Für Mobilé Beistand, siehe Art. 8.4.2.
- Die Fahrzeugversicherung erstreckt sich auf dieselben Länder, die oben ausdrücklich für die Haftpflichtversicherung aufgeführt wurden.

Artikel 3. Gemeinsame Ausschlüsse

3.1. Stets anwendbare Ausschlüsse

Schäden bzw. Streitfälle, die unter nachstehenden Umständen eintreten, werden niemals entschädigt:

- Teilnahme an genehmigten Rennen, Wettbewerben, Probefahrten oder Geschwindigkeits-, Zuverlässigkeits- oder Geschicklichkeitsübungen. Hierunter fallen weder Fahrkurse mit dem Ziel, das Fahrzeug besser zu beherrschen, noch touristische Vergnügungsrallyes.
- Beschlagnahme des versicherten Fahrzeugs durch eine Zivil- oder Militärbehörde ab deren tatsächlicher Übernahme.
- Explosion, Wärmeentwicklung, Bestrahlung oder Verseuchung aufgrund der Atomumwandlung oder der Radioaktivität sowie die Strahlungen durch die künstliche Beschleunigung von Kernteilchen.
In der Haftpflichtversicherung versichern wir allerdings Personenschäden bis zu der der am Tag des Schadenfalls gesetzlich erforderlichen minimalen Versicherungsschutzsumme, wenn deren Entschädigung in den haftungsrechtlichen Vorschriften im Bereich der Kernenergie nicht vorgesehen ist.
- Vermietung des Fahrzeugs
- Bürgerkriegs- oder Kriegshandlungen
- Arbeitskonflikt, Aufruhr, Terrorakt; in diesen Fällen werden die Versicherungsleistungen gewährt, wenn der Versicherte den Nachweis erbringt, dass er sich nicht daran beteiligt hat.

3.2. Auf Geschädigte nicht anwendbare Ausschlüsse

Bei Schäden, die unter nachstehenden Umständen eintreten, haben nur Geschädigte Anspruch auf eine Entschädigung im Rahmen der Haftpflichtversicherung:

- Der Fahrer erfüllt nicht die gesetzlichen oder verwaltungsrechtlichen Vorschriften zum Führen des Fahrzeugs.
- Das versicherte Fahrzeug entspricht nicht den Rechtsvorschriften über die technische Fahrzeugüberwachung, außer wenn zwischen diesem Verstoß und dem Schadenfall das Nichtbestehen eines kausalen Zusammenhangs nachgewiesen wird.
- Die Schäden werden durch beförderte Waren, Gegenstände oder Tiere bzw. die zu deren Beförderung erforderliche Ladetätigkeit verursacht, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht am Verkehr teilnimmt.
- Bei Vorsatz.
- Wenn der Fahrer eindeutige Anzeichen von Trunkenheit oder einen ähnlichen Zustand aufweist, der auf die Einnahme irgendwelcher Produkte zurückzuführen ist, oder wenn er seine Handlungen mental oder nervlich nicht mehr steuern kann.
- Der Versicherte beteiligt sich an Wetten, Herausforderungen, waghalsigen Handlungen, vorsätzlich begangenen Verbrechen oder Vergehen (die Leistungen der Rechtsschutzversicherung werden jedoch gewährt).
- Bei Selbstmord oder versuchtem Selbstmord.

In diesen Fällen steht uns ein Regressanspruch zu. Dieser Regressanspruch kann jedoch gegen Sie nicht geltend gemacht werden, wenn Sie nachweisen, dass die vorgehaltenen Handlungen Ihnen nicht anzulasten sind oder entgegen Ihren Anweisungen oder ohne Ihr Wissen eingetreten sind.

Artikel 4. Haftpflicht

4.1. Versicherte Fahrzeuge und Personen

Versicherte Fahrzeuge	Versicherte Personen
<ul style="list-style-type: none"> • Das bezeichnete Fahrzeug • Alle daran angekuppelten Gegenstände 	<ul style="list-style-type: none"> • Sie • Der Eigentümer • Der berechtigte Halter • Der berechtigte Fahrer • Die Insassen • Deren Arbeitgeber, falls obenstehende Versicherte gemäß dem Arbeitsvertragsgesetz nicht haften • Die Person, die das zum gelegentlichen Abschleppen eines Kraftfahrzeugs durch das bezeichnete Fahrzeug erforderliche Material im Rahmen der Pannenhilfe liefert.
Im weiteren Sinne und im Rahmen der in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Maßnahmen gilt:	
Das Fahrzeug eines Dritten (*), das das bezeichnete, vorübergehend unbrauchbare Fahrzeug ersetzt: Diese Erweiterung wird für höchstens 30 Tage ab dem Tag gewährt, an dem das Fahrzeug unbrauchbar wurde.	<ul style="list-style-type: none"> • Sie (bzw. der berechtigte Fahrer, falls Sie eine juristische Person sind) • Ihr Ehegatte und Ihre bei Ihnen wohnenden Kinder ab dem gesetzlich zum Führen eines Fahrzeugs vorgesehenen Alter als Fahrer bzw. als zivilrechtlich für den Fahrer Haftender
Das Fahrzeug eines Dritten (*), das gelegentlich geführt wird, auch wenn das bezeichnete Fahrzeug in Gebrauch ist. Ausnahme: Die vorliegende Versicherungserweiterung gilt nicht, wenn das bezeichnete Fahrzeug ein Taxi, ein Omnibus, ein Reisebus, ein Lieferwagen oder ein Lastwagen ist, und wenn der Versicherungsnehmer oder der Eigentümer des bezeichneten Fahrzeugs ein Unternehmen ist, das seine Geschäftstätigkeit im Kraftfahrzeugsektor ausübt.	<ul style="list-style-type: none"> • Sie (bzw. der in den Besondere Bedingungen bezeichnete Fahrer, falls Sie eine juristische Person sind) • Ihr Ehegatte und Ihre bei Ihnen wohnenden Kinder ab dem gesetzlich zum Führen eines Fahrzeugs vorgesehenen Alter als Fahrer oder als zivilrechtlich für den Fahrer Haftender.

(*) „Dritter“ bedeutet eine andere Person als

- Sie bzw., falls Sie eine juristische Person sind, der oben erwähnte Fahrer
- Ihr Ehegatte und ihre bei Ihnen wohnenden Kinder
- der Eigentümer oder der berechtigte Halter des bezeichneten Fahrzeugs.

Allerdings bleibt der Werkstattbesitzer, dem Sie das bezeichnete Fahrzeug anvertraut haben, ein Dritter.

4.2. Gegenstand der Versicherungsleistung

Wir leisten Entschädigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen:

- für die Folgen der Schäden, die durch das versicherte Fahrzeug infolge eines Verkehrsunfalls verursacht wurden, in den es verwickelt ist und bei dem die Versicherten haftbar gemacht werden;
- für die Folgen von Personenschäden (mit Ausnahme von Sachschäden), die sich für einen besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer bzw. dessen anspruchsberechtigte Angehörige aus einem Verkehrsunfall ergeben, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt ist.

4.3. Entschädigungsgrundsätze

- Die Versicherungshöchstbeträge sind in der Versicherungstabelle aufgeführt (siehe Teil „Präsentation“).
- Im Schadenfall zahlen wir das fällige Entschädigungskapital bis in Höhe des Versicherungshöchstbetrages. Über die Höchsthaftung hinaus zahlen wir die auf das fällige Entschädigungskapital entfallenden Zinsen, die auf zivilrechtliche Klagen entfallenden Kosten sowie die Honorare und Gebühren von Rechtsanwälten und Sachverständigen, soweit wir diese Kosten aufgewendet haben, bzw. bei einem nicht dem Versicherten anzulastenden Interessenkonflikt, sofern diese Kosten nicht unvernünftig aufgewendet wurden.
- Tritt der Schadenfall im Ausland ein, erfolgt die Entschädigung gemäß den in diesem Land geltenden Gesetzen, Grundsätzen und internationalen Übereinkommen, ohne dass jedoch der Versicherte auf eine ihm nach belgischem Recht zustehende ausgedehntere Versicherungsleistung verzichten muss.
- Die Versicherungshöchstbeträge und die Begrenzung unseres Anspruchs auf Erstattung gezahlter Entschädigungen können jährlich durch einen Königlichen Erlass geändert werden, wonach diese gemäß dem Verbraucherpreisindex angepasst werden. Die Basis ist der Index vom 1. Januar 1983.

4.4. Versicherungserweiterung

- Wir erstatten die vom Versicherten für die Reinigung und Wiederinstandsetzung der Innenausstattung des bezeichneten Fahrzeugs tatsächlich aufgewendeten Kosten, wenn diese Kosten auf die freiwillige Beförderung Verletzter infolge eines Verkehrsunfalls zurückzuführen sind.
- Im Rahmen der in der Versicherungstabelle vorgesehenen Grenzen strecken wir die zur Wahrung der Rechte von Geschädigten geforderte Bürgschaft vor, um die Beschlagnahme des bezeichneten Fahrzeugs aufzuheben oder um die Freigabe des Versicherten gegen Kautions zu erreichen.

4.5. Was nicht versichert ist

- Wir versichern nicht die Haftung des Diebes oder Hehlers des versicherten Fahrzeugs.
- Wir leisten keine Entschädigung
 - ⇒ gegenüber der für den Schaden haftenden Person, außer wenn es sich um eine Haftung für Verschulden Dritter handelt;
 - ⇒ gegenüber dem gemäß dem Arbeitsvertragsgesetz von seiner Haftung befreiten Arbeitnehmer;
 - ⇒ gegenüber dem besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer (und dessen anspruchsberechtigten Angehörigen), der gesetzlich vom Entschädigungsanspruch ausgeschlossen ist;
 - ⇒ für Sachschäden ohne gleichzeitig eintretende Körperverletzungen bzw. Sachschäden, die nicht unmittelbar auf einen Mangel des versicherten Fahrzeugs zurückzuführen sind und die dem Versicherungsnehmer, dem Eigentümer, dem Halter, dem Fahrer des versicherten Fahrzeugs sowie von deren Ehegatte, deren ihren Eltern oder Verwandten in gerader Linie zugefügt wurden, die bei ihnen wohnen und gegenüber dessen sie versorgungspflichtig sind;
 - ⇒ für Schäden am versicherten Fahrzeug mit Ausnahme von Schäden an einem gelegentlich abgeschleppten Fahrzeug;
 - ⇒ für Schäden an den mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Gütern mit Ausnahme der persönlichen Kleidung und des Gepäcks der Insassen;
 - ⇒ für Schäden, die ausschließlich durch die beförderten Güter bzw. durch die zur Beförderung erforderliche Ladetätigkeit verursacht wurden.
- Schäden durch Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Sturmfluten, Erdbeben usw.).
- Sie verpflichten sich, uns den Betrag unserer Auslagen in Kapital, Gerichtskosten und Zinsen bis in Höhe von 148 EUR zurückzuzahlen, wenn der Schadenfall mit dem versicherten Fahrzeug durch einen Führer-scheinneuling verursacht wurde (außer wenn Letzterer ein für Sie tätiger Berufsfahrer oder ein Angehöriger des Kraftfahrzeuggewerbes ist).

4.6. Rechte der Parteien

In den nachstehenden Fällen, in denen Verstöße gegen die vertraglichen Verpflichtungen festgestellt werden, sind wir berechtigt, die vollständige oder teilweise Rückzahlung der den Geschädigten gezahlten Entschädigungen zu fordern. Diese Rückzahlung umfasst die Entschädigungen zuzüglich der Zinsen und der Gerichtskosten.

Wird im Anschluss an die Zahlung von Entschädigungen an einen besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmer ein Regressanspruch geltend gemacht, obliegt uns der Nachweis der Haftung der Person, gegen die wir einen Regressanspruch geltend machen, gemäß den Haftpflichtvorschriften. Dieser Regressanspruch kann nur im Rahmen dieser Haftung erfolgen.

Vollständige Rückzahlung

Umstände	Regressanspruch gegen
Vorsätzliche Unterlassung bzw. vorsätzlich unrichtige Angaben bei der Risikoanzeige	Sie
Vorsätzlich herbeigeführter Schadenfall	den Schadenverursacher

Vollständige oder begrenzte Rückzahlung

- Liegt die Rückzahlungssumme unter 10.411 EUR, ist sie vollständig zurückzuzahlen.
- Liegt die Rückzahlungssumme über 10.411 EUR, beschränkt sie sich auf die Hälfte des Betrags mit einem Mindestbetrag von 10.411 EUR und einem Höchstbetrag von 30.986 EUR.

Umstände	Regressanspruch gegen
Außerkräftsetzung der Versicherungsleistung wegen Nichtzahlung der Prämie	Sie
Schadenfall, der durch einen Versicherten aufgrund eines Zustands der Trunkenheit oder eines ähnlichen Zustands, der auf den Gebrauch von Drogen, Arzneimitteln oder anderen Produkten zurückzuführen ist, verursacht wurde	den Schadenverursacher
Schadenfall, der infolge des Gebrauchs des Fahrzeugs zu einer strafbaren Handlung (Unterschlagung, Betrug usw.) eingetreten ist	den Straftäter
Schadenfall, der auf die Teilnahme an einem nicht genehmigten Rennen oder Wettbewerb, an Wetten, Herausforderungen oder waghalsigen Handlungen zurückzuführen ist	den Versicherten
Schadenfall, der durch einen Fahrer verursacht wurde, der nicht die örtlichen gesetzlichen Voraussetzungen für das Führen eines Fahrzeugs erfüllt oder dem in Belgien die Fahrerlaubnis entzogen wurde	den Versicherten
Schadenfall, der auf die Nichtübereinstimmung des Fahrzeugs mit den belgischen Rechtsvorschriften für die technische Fahrzeugüberwachung zurückzuführen ist	den Versicherten
Schadenfall, der bei der Beförderung von Personen außerhalb der gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen eingetreten ist	den Versicherten
Schadenfall, der bei Beförderung in Überzahl eingetreten ist (*)	den Versicherten
Unterlassung einer Handlung innerhalb der vertraglich festgelegten Fristen außer bei einem durch den Versicherten nachgewiesenen Fall höherer Gewalt	den Verursacher der Unterlassung
Bei Veräußerung des bezeichneten Fahrzeugs, falls die Vertragsbestimmungen nicht eingehalten werden	den Verursacher des Schadenfalls bzw. den dafür zivilrechtlich Haftenden
Bei nicht vorsätzlicher Unterlassung bzw. nicht vorsätzlich unrichtigen Angaben in der Risikoanzeige	Sie mit einer Höchstgrenze von 247 EUR

(*) Der Regressanspruch berechnet sich unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen der überzähligen Anzahl der Personen und der Zahl der beförderten Personen (siehe Artikel 1: Beförderung in Überzahl).

4.7. Pflichten der Parteien

- Sie sind verpflichtet, uns gegebenenfalls anwendbare Selbstbehalte zurückzuzahlen.
- Bei Kündigung übergeben wir Ihnen eine Bonus-Malus-Bescheinigung innerhalb von 15 Tagen nach der Mitteilung der Kündigung.
- Wenn Sie bei einer anderen Gesellschaft versichert waren, müssen Sie uns eine Bonus-Malus-Bescheinigung übergeben.

4.8. Bonus-Malus-System

Grundsätze

Für Personenkraftwagen und Lieferwagen gilt:

- Die fällige Prämie entspricht der Grundprämie, die mit einem Bonus-Malus-Koeffizienten multipliziert wird.
- Dieser Koeffizient ist an den Vertrag gebunden und wird Ihnen in jeder Aufforderung zur Prämienzahlung mitgeteilt.

Bonus-Malus-Skala

Der Bonus-Malus-Koeffizient richtet sich nach der auf nachstehender Skala erreichten Stufe:

Stufe	Prämienstand	Stufe	Prämienstand	Stufe	Prämienstand	Stufe	Prämienstand
-3	45 %	4	60 %	11	85 %	18	123 %
-2	45 %	5	63 %	12	90 %	19	130 %
-1	45 %	6	66 %	13	95 %	20	140 %
0	48 %	7	69 %	14	100 %	21	160 %
1	51 %	8	73 %	15	105 %	22	200 %
2	54 %	9	77 %	16	111 %		
3	57 %	10	81 %	17	117 %		

Eingangsregel

- Der Eingang in das System beginnt auf Stufe 14 der Skala, außer bei privatem Gebrauch und Arbeitsweg, wo der Eingang auf Stufe 11 erfolgt.
- Die Eingangsstufe ist in den Besonderen Bedingungen angegeben.

Beobachtungszeitraum

- Der Beobachtungszeitraum besteht aus den 12 Monaten, die dem 1. des Jahresfälligkeitsmonats um einen Monat vorausgehen.
- Beträgt der Zeitraum aus irgendeinem Grund weniger als 9 ½ Monate, verschiebt sich die Veränderung auf das Ende des nachfolgenden Zeitraums.
- Die Stufe wird zum Ende jedes Beobachtungszeitraums angepasst.

Schadenfälle

- Ein Schadenfall liegt dann vor, wenn wir für Geschädigte eine Entschädigung zahlen müssen bzw. gezahlt haben.
- Die Entschädigung eines besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmers gilt nicht als Schadenfall, außer wenn der Versicherte gemäß den Haftpflichtvorschriften für den Schaden haftet.

Funktionsweise des Systems

Die Stufe wird nach Maßgabe der Anzahl der Schadenfälle angepasst, die im Beobachtungszeitraum eingetreten sind:

- Herabsetzung um eine Stufe bei Schadenfreiheit;
- Anstieg um vier Stufen beim ersten Schadenfall und um fünf Stufen bei jedem nachfolgenden Schadenfall;
- „Klick -3“: Kein Malus wird auf den Vertrag angewandt, sobald die Schadenfreiheitsklasse -3 erreicht wurde. Dieser Vorteil ist während der gesamten Vertragsdauer gültig, außer in folgenden Fällen:
 - Wechsel des Hauptfahrers
 - Schadenfall unter erschwerenden Umständen (Alkohol- oder Drogeneinfluss, Fahrerflucht, Betrug)
 - Schadenfall durch einen im Vertrag nicht aufgeführten Fahrer
- ein Versicherungsnehmer, der vier Jahre hintereinander keinen Unfall hatte und noch eine höhere Stufe als 14 aufweist, wird auf diese Stufe herabgesetzt;
- eine irrtümlich festgesetzte Bonus-Malus-Stufe wird korrigiert, und die daraus resultierenden Prämienunterschiede werden je nach Fall erstattet oder nachgefordert (zuzüglich der Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz, falls die Berichtigung über ein Jahr nach der Zuteilung der irrtümlichen Stufe erfolgt);
- die persönlich erreichte Stufe bleibt von einer Änderung des versicherten Fahrzeugs unberührt;
- durch die Änderung des Gebrauchs des Fahrzeugs ändert sich die persönlich erreichte Stufe (je nach Fall +3 bzw. -3);
- bei Vertragskündigung übermitteln wir Ihnen eine Bescheinigung, auf der die erforderlichen Angaben zur genauen Ermittlung der Stufe stehen.

Artikel 5. Rechtsschutz

5.1. Versichertes Fahrzeug

- Das bezeichnete Fahrzeug und jeder angekuppelte Anhänger von weniger als 750 kg, der dem Versicherten gehört;
- das Fahrzeug, das das bezeichnete, vorübergehend unbrauchbare Fahrzeug ersetzt und das weder Ihnen noch einer in Ihrem Haushalt lebenden Person gehört. Diese Versicherungserweiterung wird höchstens 30 Tage lang ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem das Fahrzeug unbrauchbar wurde.

5.2. Wer ist versichert?

- Sie selbst
- Der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs
- Der berechtigte Halter des versicherten Fahrzeugs
- Der berechtigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs
- Jede in dem versicherten Fahrzeug unentgeltlich beförderte Person
- Die anspruchsberechtigten Angehörigen einer der oben stehenden Personen, die infolge eines Unfalls verstorben sind, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt war, sofern sich ihr Anspruch auf die Entschädigung des sich unmittelbar aus dem Todesfall ergebenden Schadens bezieht.

5.3. Versicherungsoptionen

Wir übernehmen die Wahrung der Interessen des Versicherten und versichern die Kosten und Honorare aller Schritte, Untersuchungen, Gutachten sowie gerichtlicher oder außergerichtlicher Verfahren infolge eines Ereignisses, das während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist und die uns spätestens 60 Tage nach Vertragsablauf angezeigt werden, außer wenn der Versicherte nachweist, dass er uns so rasch benachrichtigt hat, wie es ihm vernünftigerweise möglich war.

Es werden zwei Optionen angeboten (Ihre Wahl ist in den Besonderen Bedingungen erwähnt):

- Basisoption
- Erweiterte Option

5.4. Gegenstand der Basisoption

Die Versicherungsleistung wird infolge eines Verkehrsunfalls gewährt, in das das versicherte Fahrzeug verwickelt ist, bei:

- Rechtsverteidigung des Versicherten vor Strafgerichten;
- vom Versicherten gegen die Unfallverursacher geltend gemachten Regressansprüchen zum Ersatz der dem versicherten Fahrzeug und dem Versicherten zugefügten Schäden;
- zivilrechtlichem Regressanspruch des Versicherten, wenn er Schadensersatz für Körperschäden im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes über die Pflichtversicherung von Kraftfahrzeugen in bezug auf besonders gefährdete Verkehrsteilnehmer fordert, die er als Insasse erlitten hat;
- Kosten der gegnerischen Partei, wenn der Versicherte juristisch zu deren Erstattung verpflichtet ist, und die diesbezüglichen Gerichtskosten;
- vom Versicherten im Ausland angemessen aufgewendeten Kosten für Reisen und Aufenthalt, wenn sein persönliches Erscheinen gesetzlich erforderlich ist;
- Zahlungsunfähigkeit Dritter, d. h. wir zahlen dem Versicherten die Entschädigung, wenn dieser nicht in der Lage ist, deren Zahlung infolge der Zahlungsunfähigkeit der gegnerischen Partei zu erhalten.

5.5. Gegenstand der erweiterten Option

Zusätzlich zum Versicherungsschutz der Basisoption versichern wir

- Rechtsstreitigkeiten aufgrund von vertraglichen Verpflichtungen in bezug auf das versicherte Fahrzeug;
- straf- bzw. verwaltungsrechtliche Verfahren in bezug auf die Beschränkung, den Entzug oder die Wiederherstellung der Fahrerlaubnis, einschließlich eines Antrags auf Bewährung, Strafaussetzung oder Berufung bei Freiheitsentzug;
- die vom Versicherten außerhalb Belgiens aufgewendeten Kosten, um die Strafverfolgung auszusetzen (Bürgschaft). Diese Kosten beschränken sich auf 2.500 EUR je Schadenfall und sind uns zu erstatten;

5.6. Entschädigungsgrundsätze

- Die Versicherungsleistung wird gewährt bis in Höhe von
 - ⇒ 12.500 EUR je Streitfall bei der Basisoption
 - ⇒ 37.500 EUR je Streitfall bei der erweiterten Option.
- Die Zahlungsunfähigkeit Dritter wird gewährt bis in Höhe von
 - ⇒ 500 EUR je Streitfall in der Basisoption
 - ⇒ 6.200 EUR je Streitfall in der erweiterten Option.
- Mehrere gleichzeitig eingetretene Schadenfälle, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, gelten als ein einziger Schadenfall.

5.7. Rechte der Parteien

Bei einem Gerichtsverfahren steht dem Versicherten die Wahl des Rechtsanwalts, des Sachverständigen oder jeder anderen Person frei, die die erforderlichen Qualifikationen besitzt, um seine Interessen zu wahren, zu vertreten oder geltend zu machen.

Bei einem Interessenkonflikt zwischen uns und dem Versicherten hat dieser die Möglichkeit, zur Wahrung seiner Interessen einen Rechtsanwalt oder jede andere Person zu wählen, die die erforderlichen Qualifikationen besitzt.

Bei einer Meinungsverschiedenheit mit uns über das Vorgehen zur Beilegung eines Streitfalls und nach Übermittlung unseres Standpunkts bzw. unserer Weigerung, uns seinen Überlegungen anzuschließen, ist der Versicherte berechtigt, die begründete Stellungnahme eines Rechtsanwalts einzuholen.

Bestätigt der Rechtsanwalt unseren Standpunkt, erstatten wir die Hälfte der Kosten und Honorare der Beratung. Leitet der Versicherte gegen die Stellungnahme dieses Rechtsanwalts auf seine Kosten ein Verfahren ein und erzielt er ein besseres Ergebnis als das, welches er erzielt hätten, wenn er unseren Standpunkt übernommen hätte, gewähren wir unsere Versicherungsleistung und erstatten die andere Hälfte.

Bestätigt der Rechtsanwalt die Überlegungen des Versicherten, gewähren wir unsere Versicherungsleistung einschließlich der Kosten und Honorare der Beratung, ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens.

5.8. Was nicht versichert ist

Wir decken nicht

- die Ausgaben für
 - ⇒ ein gerichtliches Verfahren zur Einziehung von Beträgen unter 250 EUR
 - ⇒ ein Revisionsbegehren für die Einziehung von Beträgen unter 2.500 EUR
 - ⇒ einen Regressanspruch gegen einen Versicherten ohne unsere Zustimmung
- gebührenpflichtige Verwarnungen, Geldstrafen und Bußgeldbescheide
- Schadenfälle infolge eines Terror- oder Sabotageakts, innerer oder politischer Unruhen, Streiks und Aussperrungen;
- Streitfälle, die von einem Versicherten geführt werden
 - ⇒ gegen Sie ohne Ihre schriftliche Zustimmung
 - ⇒ gegen einen anderen Versicherten, außer wenn die Haftpflicht des Letzteren durch eine Versicherung tatsächlich gedeckt ist.

Artikel 6. Fahrzeugschäden

6.1. Versichertes Fahrzeug

- Das bezeichnete Fahrzeug
- Das Fahrzeug, das das bezeichnete, vorübergehend unbrauchbare Fahrzeug ersetzt und das weder Ihnen noch einer in Ihrem Haushalt lebenden Person gehört, während eines Zeitraums von höchstens dreißig Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem das Fahrzeug unbrauchbar wurde.

6.2. Wer ist versichert?

- Sie
- Der Eigentümer des versicherten Fahrzeugs
- Der berechtigte Halter
- Der berechtigte Fahrer und die in dem versicherten Fahrzeug beförderten Personen.

Nicht versichert sind Angehörige des Kraftfahrzeuggewerbes oder jede andere Person, der Sie die Wartung, die Reparatur oder jede sonstige Arbeit an dem versicherten Fahrzeug sowie den Verkauf des bezeichneten Fahrzeugs übertragen haben. Diese Personen haften uns nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haftung für die Entschädigung, zu deren Zahlung wir uns Ihnen gegenüber veranlasst sahen.

6.3. Versicherungsmöglichkeiten

In den Besonderen Bedingungen ist Ihre Wahl zwischen nachstehenden Versicherungsmöglichkeiten erwähnt:

- Sachschaden-Teilversicherung
- Sachschaden-Vollversicherung

Der Ersatzwert des Fahrzeugs berechnet sich entweder nach vertraglich vereinbarter Degression oder nach dem Sachwert.

6.4. Gegenstand der Versicherungsleistung Sachschaden-Teilversicherung

Wir decken die Schäden an

- dem versicherten Fahrzeug und dessen Zubehör, einschließlich der audiovisuellen und Übertragungsgeräte
- den beförderten Gütern

infolge nachstehender Ereignisse:

- Diebstahl Diebstahl, versuchter Diebstahl, Beschädigung oder Zerstörung durch Diebe
- Feuer und damit verbundene Risiken Beschädigung oder Zerstörung durch Flammen, Explosionen oder Blitzschlag. Eingeschlossen sind auch Schäden durch ein Feuer, das außerhalb des versicherten Fahrzeugs eintrat
- Glasbruch Beschädigung oder Zerstörung von Windschutzscheiben, Seiten- und Rückscheiben, und des verglasten Teils des Daches
- Naturkräfte Sturm, Hagel, Überschwemmung, Steinschlag, Erdbeben usw.
- Aufprall von Tieren Zusammenstoß mit einem umherlaufenden Tier, sofern innerhalb von 24 Stunden bei den zuständigen Polizeibehörden, die dem Unfallort am nächsten sind, Anzeige erstattet wurde.

6.5. Gegenstand der Versicherungsleistung Sachschaden-Vollversicherung

Über die in der Sachschaden-Teilversicherung aufgeführten Versicherungsleistungen hinaus decken wir Sachschäden durch

- Zusammenstoß oder Berührung mit einem anderen Fahrzeug, einer Person, einem festen oder beweglichen Körper, einem Tier
- Untertauchen oder Umstürzen des Fahrzeugs
- Vandalismus

6.6. Entschädigungsgrundsätze

Ersatzwert des versicherten Fahrzeugs

Der Wert richtet sich nach der bei Vertragsabschluss gewählten Option:

- **Vertraglich vereinbarte Degression**

Der Ersatzwert ist der Versicherungswert des Fahrzeugs, der nach Ablauf von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Zulassung um ein Prozent je angefangenen Monat abnimmt. Dieser Wert kann jedoch in keinem Fall höher sein als der Preis, der vom Versicherungsnehmer beim Kauf des Fahrzeugs tatsächlich gezahlt wurde. Andererseits kann er im Rahmen der Höchstgrenzen der Versicherung nicht niedriger sein als der Sachwert des Fahrzeugs.

Beispiel: Fahrzeugalter 18 Monate und 10 Tage; die Degression beträgt 13 %.

Nach 60 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Zulassung entspricht er jedoch stets dem Sachwert.

- **Entschädigung zum Sachwert**

Der Ersatzwert des Fahrzeugs wird von dem Sachverständigen ermittelt, den wir zur Vornahme der Schadenbewertung benennen.

Schadenermittlung

- **Für das versicherte Fahrzeug**

- ⇒ Ersatzwert des versicherten Fahrzeugs bei Totalverlust des Fahrzeugs;
 - ⇒ Bei Entschädigung auf Grundlage des Ersatzwertes übernehmen wir außer bei gegenteiliger Vereinbarung zwischen den Parteien in bezug auf die Schadenregulierung den Verkauf des Wracks, und Sie überlassen uns den erzielten Betrag.
- ⇒ die Reparaturkosten (anhand des Gutachtens), falls sie nicht den Ersatzwert des versicherten Fahrzeugs abzüglich des Schrottwerts übersteigen.

- **Für die beförderten Güter**

- ⇒ Sachwert bis zur Höhe von 620 EUR einschließlich MWSt.

- **Für Zubehör**

Sachwert. Die Kaufrechnung muss vorgelegt werden.

Festlegung der Entschädigungen

- **Für das bezeichnete Fahrzeug:**

Die Entschädigung entspricht dem Schadenbetrag zuzüglich

- ⇒ der nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des bezeichneten Fahrzeugs geltenden Rechtsvorschriften nicht absetzbaren Mehrwertsteuer;
- ⇒ der Zulassungssteuer, die für ein vergleichbares Fahrzeug desselben Alters wie das bezeichnete Fahrzeug zum Zeitpunkt des Schadenfalls nach den zum Zeitpunkt der Zulassung geltenden System fällig ist.

Sie verringert sich anteilmäßig, falls der Versicherungswert des Fahrzeugs bei Vertragsabschluss niedriger ist als der Wert, der hätte versichert werden müssen.

- **Für das versicherte Fahrzeug, das nicht das bezeichnete Fahrzeug ist:**

- ⇒ Bei Totalschaden oder Diebstahl erfolgt die Entschädigung zum Sachwert, der nicht über dem Versicherungswert des bezeichneten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadenfalls liegen kann.
- ⇒ Die Diebstahlversicherung wird nur gewährt, wenn das Ersatzfahrzeug mit einer Diebstahlsicherung ausgerüstet ist, die wir für derartige Fahrzeuge verlangen, und sie betriebsbereit ist.
- ⇒ Bei einem Teilschaden erfolgt die Entschädigung anhand der tatsächlichen Reparaturkosten mit Begrenzung auf den Ersatzwert des bezeichneten Fahrzeugs.

- **Die Entschädigungen werden abzüglich der anwendbaren Selbstbehalte gezahlt**

Entschädigungsgrundsatz bei Diebstahl des versicherten Fahrzeugs

- Wird das versicherte Fahrzeug nicht innerhalb von 30 Tagen ab Eingang der Diebstahlanzeige wieder aufgefunden, gilt das Fahrzeug als Totalschaden, und nach dieser Frist wird die fällige Entschädigung gezahlt.
- Wird das versicherte Fahrzeug nach dieser Frist wieder aufgefunden, können Sie es übernehmen und Sie erstatten uns die Differenz zwischen der von uns gezahlten Entschädigung und den etwaigen Reparaturkosten infolge des Diebstahls.
- Wird das versicherte Fahrzeug während dieser Frist wieder aufgefunden, werden die Entschädigungen wie bei einem Verkehrsunfall festgelegt.

6.7. Was nicht versichert ist

- Wir decken keine Schäden aufgrund von
 - ⇒ Sengschäden, ohne dass daraus ein Brand entsteht, wie beispielsweise Schäden durch Raucher an den Sitzen und der Innenausstattung;
 - ⇒ Diebstahl der beförderten Güter, ohne dass ein Einbruch vorliegt (offene Fenster, Türen oder offener Kofferraum)
 - ⇒ Überlastung, wenn wir nachweisen, dass sie die Schadenursache darstellt;
 - ⇒ Veruntreuung oder Betrug.
 - ⇒ Unfälle, die eintreten, wenn der Fahrer des Fahrzeugs einen Blutalkoholgehalt von mehr als 0,8 g/l (bzw. einen gleichwertigen Messwert) aufweist.
- Wir versichern nicht
 - ⇒ den Diebstahl des versicherten Fahrzeugs ohne Anwendung von Gewalt oder Drohungen, während sich die Zündschlüssel innerhalb des Fahrzeugs befinden oder auf einem seiner Schlösser stecken;
 - ⇒ Wertsachen, Bargeld, Schmuck oder Sammlergegenstände;
 - ⇒ zum Verkauf oder zur Ausstellung bestimmte Waren;
 - ⇒ Schäden an Reifen ohne andere Schäden am Fahrzeug aufgrund desselben Ereignisses
 - ⇒ Diebstahl oder versuchter Diebstahl, deren Täter oder Komplizen in Ihrem Haushalt lebende Personen sind;
 - ⇒ Diebstahl durch Erfüllungsgehilfen des Versicherten;
 - ⇒ Schäden, die ausschließlich durch fehlende Schmiermittel oder Kühlfüssigkeit verursacht sind;
 - ⇒ Diebstahl oder versuchter Diebstahl, wenn das Fahrzeug nicht mit der von uns geforderten Diebstahlsicherung ausgerüstet ist oder wenn dieses System nicht betriebsbereit ist, oder wenn die Präventivmaßnahmen bei Nichtbenutzung des Fahrzeugs nicht getroffen wurden (Türen und Kofferraum verriegeln, Dach und Scheiben schließen). Der Versicherungsnehmer verfügt allerdings über eine Frist von 30 Tagen ab Tag des Inkrafttretens der Diebstahlsversicherung, um das Diebstahlsicherungssystem einbauen zu lassen.

Schutzgrad der Diebstahlsicherung:

Katalogwert ohne MwSt	Fahrzeugtyp	Anti-Diebstahl-System
- < oder = 25.000 EUR	Alle	Originalsystem oder VV1
- > 25.000,- EUR	Kabriolet, Geländefahrzeug, SUV	VV2 + CJ1 oder VV2+CJ2
- > 25.000,- EUR	Anderes Fahrzeug	VV2 oder CJ1 oder CJ2

6.8. Selbstbehalte

- Ihr Vertrag kann einen oder mehrere der nachstehenden Selbstbehalte enthalten.
 - ⇒ Selbstbehalt Führerscheinneuling Anwendbar bei Sachschäden am versicherten Fahrzeug, wenn sich herausstellt, dass der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls ein Führerscheinneuling ist, dessen Haftpflicht einsetzt.
 - ⇒ Sachschaden-Selbstbehalt Anwendbar bei Sachschäden am versicherten Fahrzeug.

Die Beträge und Anwendungsmodalitäten der auf Sie anwendbaren Selbstbehalte sind in den Besonderen Bedingungen angegeben.

- Der Selbstbehalt für den Führerscheinneuling kumuliert mit dem Sachschaden-Selbstbehalt.
- Bei einem ordnungsgemäß durch Protokoll festgestellten Zusammenstoß mit einem herumstreunenden Tier kommt kein Selbstbehalt zur Anwendung.
- Bei Glasbruch gilt ein Selbstbehalt von 100 EUR für jede ausgeführte Reparatur. Dieser Selbstbehalt wird jedoch nicht angewandt, wenn die Reparatur bei einem zugelassenen Reparaturbetrieb ausgeführt wird.
- Ein spezieller Selbstbehalt von 1.500 EUR gilt für Sachschäden (Unfälle), wenn die Person, die das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens fährt, in den Besonderen Bedingungen des Vertrages nicht als Fahrer aufgeführt wird. Dieser Selbstbehalt gilt zusätzlich zu den anderen Selbsthalten.
- Derselbe spezielle Selbstbehalt von 1.500 EUR kommt zum Tragen, wenn die Kilometerzahl, die vom Fahrzeug in den 12 letzten Monaten gefahren wurde, die in den Besonderen Bedingungen angegebene jährliche Kilometerzahl überschreitet. Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, der Gesellschaft bei der diesbezüglichen Kontrolle entgegenzukommen.

6.9. Rechte der Parteien

- Wir behalten einen Regressanspruch gegen die Personen
 - ⇒ die Sie zum Führen des versicherten Fahrzeugs ermächtigt haben;
 - ⇒ denen Sie die Obhut über das versicherte Fahrzeug übertragen haben.
 in nachstehenden Fällen:
 - ⇒ Böswilligkeit
 - ⇒ vertragliche Haftpflicht in Verbindung mit der Tätigkeit eines Angehörigen des Kraftfahrzeuggewerbes.

6.10. Bonus-Malus-System

Grundsätze

- Die Prämie der Sachschadenversicherung für das versicherte Fahrzeug entspricht:

$$\frac{\text{Grundprämie} \times \text{Bonus/Malus-Koeffizient}}{100}$$

- Die Eingangsprämie
 - ⇒ Der Bonus-Malus-Koeffizient bei Eingang in das System ergibt sich durch Übereinstimmung mit dem Bonus-Malus-System der Haftpflichtversicherung; er entwickelt sich jedoch getrennt davon.
 - ⇒ Konkordanztabelle:

B-M- Haftpflicht	-3	-2	-1	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
B-M-Koeff. Sachschaden DM	70	70	70	70	70	70	70	75	75	75	80	80	80	90	90	90	100	100	105	111	117	123	130

- Der Bonus-Malus-Koeffizient wird jährlich angepasst.
- Der Mindestkoeffizient ist 70, der Höchstkoeffizient 250.

Begriffsbestimmungen

- ⇒ Der Beobachtungszeitraum besteht aus den 12 Monaten, die dem 1. des Hauptfälligkeitsmonats um einen Monat vorausgehen.
- Schadenfall**
 - ⇒ Jeder Schadenfall, der das versicherte Fahrzeug betrifft und innerhalb des Beobachtungszeitraums eingetreten ist.
 - ⇒ Unberücksichtigt bleiben Schadenfälle
 - ◇ infolge Erdbeinsturz oder Erdbeben, Lawine, Sturm, Überschwemmung oder Hagel;
 - ◇ die auf das ausschließliche Verschulden eines identifizierten Dritten zurückzuführen sind;
 - ◇ die den Betrag der anwendbaren Selbstbehalte nicht erreichen;
 - ◇ die Sie übernehmen bzw. Sie uns (innerhalb von vier Monaten nach unserer Zahlungsmittelteilung) erstatten;

Anpassung des Koeffizienten zum Datum der Bonus-Malus-Änderung

Jedes Jahr wird zum Hauptfälligkeitsdatum des Vertrages ein neuer Bonus-Malus-Koeffizient errechnet:

- Trat im Beobachtungszeitraum kein Schadenfall ein, verringert sich der aktuelle Koeffizient um
 - ⇒ 5 %, falls die Versicherungsdauer ein Jahr beträgt
 - ⇒ 5 % anteilig zur Versicherungsdauer, bezogen auf das Jahr, im gegenteiligen Fall
- Traten im Beobachtungszeitraum Schadenfälle ein, erhöht sich der aktuelle Koeffizient um:
 - ⇒ 15 % für den ersten gemeldeten Schaden
 - ⇒ 25 % zusätzlich für den zweiten gemeldeten Schaden
 - ⇒ 40 % zusätzlich für den dritten und die folgenden gemeldeten Schäden

Artikel 7. Personenschutz

7.1. Versichertes Fahrzeug

- Das bezeichnete Fahrzeug
- Ein Fahrzeug, das höchstens 30 Tage lang das bezeichnete, vorübergehend unbrauchbare Fahrzeug ersetzt und das weder Ihnen noch einer anderen, im Haushalt des üblichen Fahrers lebenden Person gehört.

7.2. Versicherungsmöglichkeiten

In den Besonderen Bedingungen ist Ihre Wahl zwischen zwei angebotenen Versicherungsmöglichkeiten erwähnt:

- Entschädigungsleistung (Fahrschutz)
 - Verkehrsunfallversicherung (Pauschalversicherung)
 - ⇒ Option "Fahrer"
 - ⇒ Option "Alle Insassen"
- infolge eines versicherten Schadensfalls, in den das versicherten Fahrzeug verwickelt ist.

7.3. Wer ist versichert?

Versicherungsmöglichkeiten	Versicherte Personen
Entschädigungsleistung (Fahrerschutz)	Der berechnigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs, sofern sein Name in den Besonderen Bedingungen des Vertrages erwähnt ist.
Verkehrsunfallversicherung <ul style="list-style-type: none">• Option "Fahrer"• Option "Alle Insassen"	Der berechnigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs Jede Person, die im versicherten Fahrzeug Platz genommen hat

7.4. Gegenstand der Entschädigungsleistung

Bei einem durch den Vertrag versicherten Verkehrsunfall, in den das versicherte Fahrzeug verwickelt ist, und unabhängig von der Haftung des Versicherten bei dem Unfall leisten wir Entschädigung:

- **dem Versicherten für seine Körperverletzungen**

- ⇒ Behandlungs- und Prothesekosten
- ⇒ Dauerinvalidität und/oder permanente Arbeitsunfähigkeit, d. h.:
 - ✓ materieller Schaden und Schmerzensgeld. Lediglich Invaliditäten von über 10 % werden berücksichtigt.
 - ✓ Kosten für die Beistandsleistung eines Dritten, die durch die Dauerinvalidität des Versicherten medizinisch erforderlich wurde.
 - ✓ Ästhetische Schäden
- ⇒ Zeitweilige Arbeitsunfähigkeit von mehr als 7 Tagen (materielle Schäden und Schmerzensgeld).

- **den Bezugsberechtigten des Versicherten, wenn er innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Schadenfalls an den Unfallfolgen stirbt.**

- ⇒ deren wirtschaftlicher Schaden und/oder Schmerzensgeld
- ⇒ Bestattungskosten.

7.5. Entschädigungsgrundsätze

- Die Versicherungsleistung wird je Schadenfall in Höhe der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Versicherungssumme gewährt. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten, Zinsen, Gerichtskosten und Honorare aller Art ausser Schadenersatz wegen Nichterfüllung wird nicht entschädigt.
- Die Entschädigungen richten sich nach dem üblichen allgemein anwendbaren belgischen Recht.
- Die von selbst eintretenden Versicherungsträgern geschuldeten bzw. erbrachten Leistungen werden von der Entschädigung abgezogen.
- Sollte der Versicherte an den Unfallfolgen sterben, werden gegebenenfalls im Rahmen einer Invalidität gezahlte Beträge von der Entschädigung im Todesfall abgezogen.
- Die Entschädigungen werden innerhalb von drei Monaten nach ihrer Festlegung gezahlt. Die Entschädigungen im Zusammenhang mit einer permanenten Arbeitsunfähigkeit werden innerhalb von 30 Tagen nach der Konsolidierung der Verletzungen gezahlt.
- Bei Trunkenheit ist keinerlei Entschädigung zahlbar, wenn der Blutalkoholgehalt bei über 0,8 g/l (bzw. einem gleichwertigen Messwert) liegt.
- Bei Nichttragen des Sicherheitsgurtes vermindert sich die Entschädigung um die Hälfte.

7.6. Versicherungserweiterung

- Die Versicherungsleistung deckt den Versicherten ebenfalls, wenn er
 - ⇒ in das versicherte Fahrzeug steigt bzw. daraus aussteigt;
 - ⇒ Gepäck oder persönliche Gegenstände in der das versicherte Fahrzeug ein- bzw. auslädt;
 - ⇒ sich an Pannenhilfs- oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Fahrzeug beteiligt;
 - ⇒ er Opfern eines Verkehrsunfalls Hilfe leistet.

7.7. Was nicht versichert ist

Wir decken keine Schäden, die verursacht werden, wenn

- der Fahrer ohne Ihre Genehmigung bzw. die des Eigentümers des versicherten Fahrzeugs fährt;
- der Name des betreffenden Fahrers nicht in den Besonderen Bedingungen erwähnt wird.

7.8. Regressanspruch gegen haftende Dritte

Von etwaigen haftenden Dritten können Sie nur die Entschädigung verlangen, die den Schaden überschreitet, für den wir Entschädigung geleistet haben.

7.9. Bonus-Malus-System

Die Prämie dieser Versicherungsleistung ist an die Bonus-Malus-Skala der Haftpflichtversicherung gebunden.

7.10. Gegenstand der Verkehrsunfallversicherung

Bei einem Verkehrsunfall eines Versicherten zahlen wir die in den Besonderen Bedingungen vereinbarten Entschädigungen:

- dem Versicherten, wenn er Verletzungen erlitten hat;
- den Bezugsberechtigten des Versicherten bei dessen Tod.

7.11. Entschädigungsgrundsätze

Grundsätze

- Der Entschädigungsbetrag richtet sich nach der bei Versicherungsabschluss gewählten Deckungsform. Diese Zahlen bilden das Basiskapital. Hierauf können mehrere Berichtigungsfaktoren angewandt werden (siehe nachstehende Punkte). Die Deckungsform ist in den Besonderen Bedingungen erwähnt.

	Deckungsformen (in EUR)		
	1	2	3
Dauerinvalidität	7.500	15.000	25.000
Todesfall	5.000	10.000	25.000
Behandlungskosten	1.250	1.250	3.750

- Bei einer Beförderung in Überzahl wird die Entschädigung anteilig zum Verhältnis zwischen der zugelassenen Anzahl der Plätze und der Zahl der beförderten Personen berechnet. Bei der Berechnung der Zahl der beförderten Personen bleiben Kinder im Alter von weniger als vier Jahren unberücksichtigt, und auf Kinder im Alter von 4 bis 15 Jahren entfallen zwei Drittel eines Platzes. Diese Einschränkung gilt nicht für Fahrzeuge des öffentlichen Personenverkehrs.
- Weisen wir nach, dass die gesetzliche Anlegepflicht für den Sicherheitsgurt bzw. den Sturzhelm nicht eingehalten wurde, werden die Entschädigungen um ein Drittel gekürzt.

Dauerinvalidität

- Die Entschädigung berechnet sich ab der Konsolidierung der Verletzungen und spätestens drei Jahre ab dem Tag des Unfalls nach einer progressiven Tabelle im Verhältnis zum Invaliditätsgrad. Sie entspricht dem Basiskapital, das mit dem der Invalidität entsprechenden Entschädigungssatz multipliziert wird, wenn dieser Grad unter 25 % liegt, bzw. mit dem in der Tabelle festgelegten Satz, wenn der Invaliditätsgrad über 25 % liegt.

Invalidität sgrad	Entschädigung ssatz	Invalidität sgrad	Entschädigung ssatz	Invalidität sgrad	Entschädigung ssatz
26	28	51	104	76	204
27	31	52	108	77	208
28	34	53	112	78	212
29	37	54	116	79	216
30	40	55	120	80	220
31	43	56	124	81	224
32	46	57	128	82	228
33	49	58	132	83	232
34	52	59	136	84	236
35	55	60	140	85	240
36	58	61	144	86	244
37	61	62	148	87	248
38	64	63	152	88	252
39	67	64	156	89	256
40	70	65	160	90	260
41	73	66	164	91	264
42	76	67	168	92	268
43	79	68	172	93	272
44	82	69	176	94	276
45	85	70	180	95	280
46	88	71	184	96	284
47	91	72	188	97	288
48	94	73	192	98	292
49	97	74	196	99	296
50	100	75	200	100	300

- Die für einen unter 15 Jahre alten Versicherten fällige Entschädigung verdoppelt sich unbeschadet etwaiger Kürzungen gemäß oben stehenden Bestimmungen, wenn dessen Invaliditätsgrad 50 % übersteigt.
- Bei der Ermittlung des Invaliditätsgrads wird nur die auf den Schadenfall zurückzuführende Invalidität berücksichtigt, d. h. der Invaliditätsgrad ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Zustand des Geschädigten vor und demjenigen nach dem Unfall.
- Die Entschädigung verringert sich um die Hälfte, wenn der Geschädigte zum Zeitpunkt des Unfalls 70 Jahre oder älter ist.
- Der Invaliditätsgrad wird nach dem „Barème Officiel Belge des Invalidités“ (BOBI) (Amtliche belgische Invaliditätstabelle) festgesetzt, wobei der ausgeübte Beruf unberücksichtigt bleibt.

Todesfall

- Die Entschädigung verdoppelt sich, wenn der Versicherte und sein Ehegatte
 - ⇒ innerhalb von zwei Jahren an den Folgen desselben Unfalls sterben, und
 - ⇒ Nachkommen in gerader Linie hinterlassen, die unter deren Dach leben und hauptsächlich von ihnen unterhalten werden.
- Die Entschädigung kann nicht höher als die Bestattungskosten (höchstens 2.500 EUR) ausfallen, wenn der Geschädigte
 - ⇒ keinen Ehegatten hinterlässt und weder Erben bis zum vierten Verwandtschaftsgrad einschließlich noch einen benannten Bezugsberechtigten hinterlässt
 - ⇒ zum Zeitpunkt des Unfalls weniger als 15 Jahre alt ist.
- Die Entschädigungen vermindern sich um etwaige im Rahmen von Invalidität gezahlte Beträge, wenn der Todesfall danach eintritt.

Behandlungskosten

Wir leisten nur in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlich aufgewendeten Kosten und den Entschädigungsleistungen jedes selbst eintretenden Versicherungsträgers.

7.12. Versicherungserweiterung

- Die Versicherungsleistung deckt den Versicherten ebenfalls, wenn er
 - ⇒ in das versicherte Fahrzeug steigt bzw. daraus aussteigt;
 - ⇒ Gepäck oder persönliche Gegenstände in das versicherte Fahrzeug ein- bzw. auslädt;
 - ⇒ sich an Pannenhilfs- oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Fahrzeug beteiligt;
 - ⇒ er Opfern eines Verkehrsunfalls Hilfe leistet.
- Wir versichern ferner, sofern dies unmittelbar auf den Verkehrsunfall zurückzuführen ist:
 - ⇒ die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch das Einatmen von Gasen oder Dämpfen;
 - ⇒ Ertrinken.

7.13. Was nicht versichert ist

Von der Versicherung sind stets ausgeschlossen

- Schäden, wenn der Versicherte ein Angehöriger des Kraftfahrzeuggewerbes ist und ihm das versicherte Fahrzeug im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit anvertraut wurde. Dies gilt auch für seine Erfüllungsgehilfen.
- Entschädigungen im Todesfall, wenn dieser mindestens drei Jahre nach dem Unfall eintritt.

7.14. Regressanspruch gegen haftende Dritte

Die von uns gezahlten Entschädigungen kommen zu den Entschädigungen hinzu, die von einem etwaigen selbst eintretenden Versicherungsträger oder haftenden Dritten gezahlt werden, ausgenommen Behandlungskosten, für die wir nur für die Differenz zwischen der Leistung dieser Dritten und den gerechtfertigten, tatsächlichen Kosten zahlen. Die Gesellschaft tritt bezüglich der von ihr gezahlten Behandlungskosten in die Rechte des Versicherungsnehmers ein.

Artikel 8. Beistandsleistungen

8.1. Versichertes Fahrzeug

- Das bezeichnete Fahrzeug
- Jeder vom bezeichneten Fahrzeug gezogene Anhänger oder Wohnwagen.

8.2. Versicherungsmöglichkeiten

Ihnen werden drei Möglichkeiten angeboten:

- Beistandsleistung im Notfall
- Mobilé Beistand
- Mobilé Beistand Fahrzeug-Zusatzversicherung

8.3. Gegenstand der Versicherungsleistung "Beistandsleistung im Notfall"

Sie wird automatisch in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg und in einem Umkreis von 30 km jenseits ihrer Grenzen für jeden Versicherten, der die Haftpflicht- oder die Fahrzeugversicherung abgeschlossen hat, ab dem Inkrafttreten der Versicherungsleistung gewährt.

Diese Versicherungsmöglichkeit bietet eine Beistandsleistung für

- die Versicherten
 - das versicherte Fahrzeug
- infolge eines versicherten Schadenfalls (Unfall, Feuer, Diebstahl oder versuchter Diebstahl), durch den am versicherten Fahrzeug Sachschäden verursacht werden, die durch eine Vertragsleistung gedeckt sind und durch den das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt wird bzw. im Hinblick auf die Straßenverkehrsordnung unbrauchbar oder verkehrsuntüchtig wird.

Wer ist versichert?

- Der berechtigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs
- Jede unentgeltlich beförderte Person, ausschließlich bei einem Verkehrsunfall, bei Feuer, Diebstahl oder versuchtem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs, soweit der Versicherte und die beförderten Personen ihren Wohnsitz in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg haben und normalerweise dort ansässig sind.

Beistandsleistung für Versicherte

- **Zu erledigende Formalitäten**
Wir erteilen rund um die Uhr Auskunft über die im Schadenfall zu erledigenden Formalitäten.
- **Zu übermittelnde Angaben**
Wir benachrichtigen auf Ihren Antrag hin den von Ihnen benannten Familienangehörigen oder jede sonstige Person (höchstens zwei), die Sie benachrichtigen möchten.
- **Betreuung von unter 16 Jahre alten Versicherten**
Wir benachrichtigen die uns von Ihnen benannte Person, um sie unverzüglich zu übernehmen, und organisieren deren Beförderung zu dieser Person in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg. Die dafür anfallenden Kosten übernehmen wir bis höchstens 62 EUR (einschließlich aller Steuern).
- **Rückkehr an den Wohnsitz oder Fortsetzung der Fahrt**
Wir organisieren und übernehmen
. entweder die Rückkehr der nicht verletzten Insassen an ihren Wohnsitz in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg,
. oder deren Beförderung an den ursprünglichen Bestimmungsort (höchstens 125 EUR, einschließlich aller Steuern).

Beistandsleistung für das versicherte Fahrzeug

- Wir organisieren und übernehmen das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs bis zu der von uns empfohlenen Werkstatt bzw. zu der Werkstatt, die Sie uns in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg benennen. Falls Sie selbst das Abschleppen organisiert haben, beschränkt sich unsere Leistung auf 250 EUR (einschließlich aller Steuern), außer bei höherer Gewalt.
- Falls Sie sich für die von uns empfohlene Werkstatt entschieden haben, stellen wir Ihnen, falls erforderlich, ein Ersatzfahrzeug für maximal 3 Tage während der Reparaturdauer zur Verfügung, wenn die von dem Schadenfall betroffene Fahrzeugversicherung nicht gewährt wird, bzw. bei Diebstahl.
- Im Falle eines Totaldiebstahls des Fahrzeugs stellen wir Ihnen ein Ersatzfahrzeug für maximal 30 Tage bereit, unter der Bedingung dass die Versicherungsleistung Diebstahl versichert ist und sofern das Fahrzeug nicht inzwischen wieder gefunden wurde.
- Wir zahlen dem Werkstattinhaber die Reparaturrechnung abzüglich eines etwaigen Selbstbehalts und der absetzbaren Mehrwertsteuer,
 - ⇒ wenn die von dem Schadenfall betroffene Fahrzeugversicherung gewährt wird;
 - ⇒ wenn Sie von jeglicher Haftung freigestellt sind.

8.4. Gegenstand der Versicherungsleistung "Mobilé Assistance"

Über die im Rahmen der Beistandsleistungen im Notfall aufgeführten Beistandsleistungen hinaus bietet Mobilé Assistance Ihnen und Ihrer Familie umfassendere Versicherungsleistungen in Belgien und im Ausland.

In den Besonderen Bedingungen ist erwähnt, ob diese Versicherungsleistung abgeschlossen wurde.

8.4.1 – Vertragliche Definitionen

8.4.1.1. Versicherte

Als Versicherte gelten:

- Der Versicherungsnehmer und dessen Lebens- oder Ehepartner, deren Verwandte in aufsteigender Linie, deren ledige Nachkommen, die in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg unter deren Dach leben, einschließlich anderswo in Belgien oder Luxemburg lebender unverheirateter Kinder (Studenten). Ebenfalls als Versicherte gelten ledige Kinder von geschiedenen Eltern, ungeachtet davon, wo ihr Wohnsitz in Belgien oder Luxemburg liegt.
- Während der Laufzeit des Vertrages geborene oder adoptierte Kinder des Versicherungsnehmers sind vorläufig bis zur nächsten Vertragsfälligkeit mitversichert, ohne im Vertrag bezeichnet zu sein. Ein adoptiertes Kind ausländischer Herkunft jedoch ist erst bei seiner Ankunft in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg versichert.
- Jede in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg wohnhafte Person, die unentgeltlich im versicherten Fahrzeug befördert wird (mit Ausnahme von Anhaltern), wenn dieses Fahrzeug in einen Verkehrsunfall verwickelt wird und diese Person infolge dieses Unfalls verletzt wird. Diese Person kommt ausschließlich in den Genuss der in 8.4.3.2, 8.4.3.8 und 8.4.3.9 aufgeführten Leistungen.

8.4.1.2. Gepäck und Campingausrüstung

Persönliche Gegenstände, die vom Versicherten mitgeführt oder an Bord des versicherten Fahrzeugs befördert werden.

Folgendes gilt nicht als Gepäck: Gleitflugzeuge, Boote, gewerbliche Waren, wissenschaftliches Material, Baustoffe, Hausmobiliar, Pferde, Vieh.

8.4.1.3. Wohnsitz

Der Ort, an dem der Versicherte normalerweise in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg mit seiner Familie lebt. Dieser Ort erstreckt sich auf alles, was zum Privatbereich gehört (Haus/Wohnung, Garten, Park, Nebengebäude, Garagen, Ställe, usw.)

8.4.1.4. Zur Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs führender Unfall

Aufprall gegen einen festen oder beweglichen Gegenstand, Umsturz, Abkommen von der Straße oder Brand des versicherten Fahrzeugs, ungeachtet davon, ob das Fahrzeug sich im Verkehr befindet oder nicht, wenn sich als direkte Folge des betreffenden Ereignisses ergibt, dass das Fahrzeug entweder fahrunfähig ist oder dass das Führen des Fahrzeugs hinsichtlich der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gefährlich wäre.

Die Leistungen in Verbindung mit einem zur Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs führenden Unfalls gelten nur dann, wenn der Unfall im Ausland eintritt.

8.4.1.5. Panne

Jeglicher mechanische oder elektrische Defekt des versicherten Fahrzeugs. Als Panne gelten Reifenpannen und Pannen aufgrund des Ausfalls eines Wartungsproduktes (Frostschutzmittel, Öl, Wasser). Eine Benzinpanne gilt ebenfalls als Panne.

8.4.1.6. Diebstahl

Das Verschwinden des versicherten Fahrzeugs infolge eines Diebstahls, der nicht vom Versicherten oder unter Mittäterschaft des Versicherten oder einer seiner Familienangehörigen begangen wurde. Um die mit dem Diebstahl des versicherten Fahrzeugs verbundenen Leistungen in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte eine Diebstahlsanzeige bei der Polizei stellen. Die Nummer des Anzeigeprotokolls muss der Gesellschaft mitgeteilt werden.

8.4.1.7. Vandalismus

Jede Sachbeschädigung durch einen Dritten am versicherten Fahrzeug. Nicht unter die Definition von "Vandalismus" fallen kleinere Karoserieschäden, Diebstahl von Zubehör, des Radios oder persönlichen Gegenständen, und andere Schäden, die das Fahrzeug nicht am Fahren hindern.

8.4.2 – Geografischer Geltungsbereich.

8.4.2.1.

Die mit der Abkürzung **B** markierten Leistungen gelten nur für Versicherungsfälle, die in **Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg** eintreten (ab Wohnsitz des Versicherten).

8.4.2.2.

Die mit der Abkürzung **B/E** markierten Leistungen gelten für Versicherungsfälle:

- die in **Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg** eintreten (ab Wohnsitz des Versicherten);
- die in einem vertraglich abgedeckten Land im **Ausland** eintreten (siehe 8.4.2.4.).

8.4.2.3.

Die mit der Abkürzung **E** markierten Leistungen gelten nur für Versicherungsfälle, die in einem vertraglich abgedeckten Land im **Ausland** eintreten (siehe 8.4.2.4.).

8.4.2.4.

Unter "Ausland" versteht man alle Länder der Welt mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Länder, Regionen oder Inseln: Afghanistan, Antarktis, Bouvet, « Christmas Islands », Kokos-Inseln, Falkland, Heard und McDonald, Mineures-Inseln, Salomon-Inseln, Kiribati, Marshall-Inseln, Mikronesien, Nauru, Nioue, Palau, Pitcairn, West-Sahara, Ste Hélène, Samoa, Somalia, französisches Südpolargebiet, Osttimor, Tokelaou, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Wallis und Futuna.

Ebenfalls ausgeschlossen sind – selbst wenn sie unter den versicherten Ländern erscheinen – Länder oder Regionen, die sich im Bürgerkrieg oder im Krieg mit dem Ausland befinden oder in denen die Sicherheit durch Aufstände, Volksbewegungen, Streiks oder andere Ereignisse, die der Ausführung des Vertrages im Wege stehen, gefährdet ist.

Jedoch gelten die in Art. 8.4.3.7. und 8.4.4.9. aufgeführten Leistungen sowie die Leistungen von Art. 8.4.5 ausschließlich in europäischen Ländern unter Ausschluss der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln.

8.4.2.5.

Wenn der Versicherte sich auf einer Auslandsreise befindet, die länger als 3 aufeinanderfolgende Monate andauert, sind ausschließlich die Ereignisse, die vor Ablauf der 3 (drei) ersten Monate seines Aufenthalts eintreten, anspruchsberechtigt.

8.4.3 – Beistandsleistungen für Personen bei Krankheit, Verletzung oder Tod während einer Reise.

Die Versicherungsleistungen können nicht die Intervention öffentlicher Stellen ersetzen, besonders in Sachen Rettungsdienst.

Wenn der Versicherte auf Reisen erkrankt oder verletzt wird, muss er sich prioritär an die örtlichen Notdienste wenden (Krankenwagen, Krankenhaus, Arzt) und anschließend der Gesellschaft den Namen des Arztes geben, der ihn betreut.

Die medizinische Abteilung der Gesellschaft setzt sich umgehend nach Eingang der Benachrichtigung mit diesem Arzt in Verbindung. Ohne vorherige Absprache mit dem Arzt kann die Gesellschaft den Versicherten nicht befördern. Auf Grundlage dieses Gesprächs werden alle weitere Entscheidungen bezüglich des besten weiteren Verfahrens getroffen.

Auf Wunsch des Versicherten kann die Gesellschaft ihm erläutern oder übersetzen, was der örtliche Arzt gesagt hat, und kann auf ausdrückliche Aufforderung des Versicherten einen Familienangehörigen diesbezüglich benachrichtigen.

8.4.3.1. - B/E: Krankenbesuche

- Wenn der Versicherte während einer unbegleiteten Reise in ein Krankenhaus eingeliefert wird, und wenn sein Transport bzw. seine Rückführung auf Empfehlung der Ärzte nicht vor 5 Tagen erfolgen kann, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die An- und Abreise eines in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg wohnhaften Familienangehörigen, damit dieser den Versicherten besuchen kann.
- Handelt es sich bei dem stationär behandelten Versicherten um ein Kind im Alter von unter 18 Jahren ist keine Mindestkrankenhausaufenthaltsdauer von 5 Tagen erforderlich, damit der Vater oder die Mutter des Kindes sich an das Krankenbett begeben und diese Versicherungsleistung in Anspruch nehmen können.

Die Hotelkosten des Besuchers werden in Höhe von 62 EUR pro Zimmer und Übernachtung zurückerstattet. Diese Versicherungsleistung ist auf 500 EUR beschränkt.

8.4.3.2. - B/E: Transport/Rückführung des Kranken oder Verletzten

Wenn der behandelnde Arzt vor Ort den Transport/die Rückführung zum Wohnsitz oder die Verlegung in ein anderes Krankenhaus empfiehlt, gelten folgende Regeln:

- Versicherte Transporte/Rückführungen aus medizinischen Gründen müssen vorab von der medizinischen Abteilung der Gesellschaft genehmigt werden. Die Bescheinigung des Arztes, der den Versicherten vor Ort behandelt, allein ist nicht ausreichend.
- Sobald die Ärzte sich für den Transport oder die Rückführung des Versicherten entschieden haben, treffen sie eine Absprache über das Datum, die Transportmittel und eine etwaige ärztliche Begleitung. Diese Entscheidungen werden im ausschließlichen Interesse des Versicherten und unter Einhaltung der geltenden Vorschriften des Gesundheitswesens getroffen.
- Die Gesellschaft organisiert und übernimmt den Transport des Versicherten ab dem Krankenhaus, in dem er sich befindet.

8.4.3.3. - B: Primärer Transport (Krankenwagen) in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg

Bei Unfall oder plötzlicher Erkrankung des Versicherten während einer Fahrt in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg übernimmt die Gesellschaft die Kosten für den primären Transport (Krankenwagen) des Versicherten bis zu einer Höhe von 125 EUR nach Eintreten der Versorgungskasse.

8.4.3.4. - B/E: Begleitung des Kranken oder Verletzten

Wenn die Gesellschaft den Versicherten aus medizinischen Gründen transportiert, organisiert und übernimmt sie auch die Rückkehr eines anderen, mitreisenden Versicherten, um ihn bis zu seinem Zielort zu begleiten.

8.4.3.5. - B/E: Rückreise und Begleitung von Kindern

Diese Leistung tritt zu Gunsten von versicherten Kindern im Alter von unter 18 Jahren ein, die den Versicherten begleiten, wenn dieser aus medizinischen Gründen außerstande ist, sich um die Kinder zu kümmern und wenn kein anderer Versicherter deren Beaufsichtigung und Pflege übernehmen kann.

Die Gesellschaft organisiert und übernimmt die Rückreise zum Wohnsitz, indem sie die Kinder auf Kosten der Gesellschaft von einer Hostess oder von einer anderen, vom Versicherten gewählten und in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg wohnhaften Person begleiten lässt.

Die Gesellschaft übernimmt ebenfalls die Hotelkosten der Begleitperson bis zu einer Höhe von 125 EUR.

8.4.3.6. - B/E: Rückreise der anderen Versicherten

Wenn der Transport oder die Rückführung aus medizinischen Gründen die anderen Versicherten daran hindert, ihre Reise mit den ursprünglich geplanten Mitteln fortzusetzen:

- organisiert und übernimmt die Gesellschaft entweder ihre Rückreise vom Ort der Reiseunterbrechung bis zum Wohnort;
- oder übernimmt die Gesellschaft die Fortsetzung ihrer Reise bis zur Höhe der Kosten, die sie für ihre Rückreise an den Wohnort gewährt hätte.

8.4.3.7. - B/E: Ersatzfahrer

Die Gesellschaft schickt einen Ersatzfahrer, wenn der versicherte Fahrer während einer Fahrt verstirbt oder das versicherte Fahrzeug infolge einer Krankheit oder Verletzung nicht mehr fahren kann, und wenn kein anderer Versicherter ihn als Fahrer ersetzen kann.

Die Gesellschaft übernimmt das Gehalt und die Reisekosten des Fahrers, der die Aufgabe hat, das Fahrzeug auf dem schnellsten Weg zum Wohnort zurückzubringen.
Die anderen Rückreisekosten (Hotel- und Restaurantkosten, Benzin, Straßenbenutzungsgebühren, Fahrzeugwartung oder -reparatur, usw.) gehen zu Lasten des Versicherten.

Zur Inanspruchnahme dieser Versicherungsleistung muss das versicherte Fahrzeug sich in Betriebszustand befinden und den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Andernfalls kann die Leistung verweigert werden.

8.4.3.8. – Beistandsleistung im Todesfall:

8.4.3.8.1. B: Tod in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg

Wenn ein Versicherter auf einer Fahrt in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg verstirbt, organisiert und übernimmt die Gesellschaft den Transport der Leiche vom Kranken- oder Leichenhaus bis zu einem von der Familie angegebenen Ort in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg, unter Ausschluss aller sonstigen Bestattungskosten.
Wenn dieser Todesfall die anderen Versicherten daran hindert, ihre Fahrt mit den ursprünglichen geplanten Mitteln fortzusetzen, organisiert und übernimmt die Gesellschaft ihre Rückreise an den Wohnsitz.

8.4.3.8.2. E: Tod im Ausland

Beim Tod eines Versicherten im Ausland organisiert die Gesellschaft die Rückführung der Leiche vom Kranken- oder Leichenhaus bis zu einem von der Familie angegebenen Ort in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg und übernimmt die Kosten für:

- die Leichenbehandlung und Einsargung;
- den Sarg und andere für den Sargtransport erforderlichen Spezialeinrichtungen bis zu einer Höhe von 620 EUR;
- den Sargtransport, unter Ausschluss der Kosten für Feierlichkeiten, Bestattung oder Einäscherung.

Wird der Versicherte im Ausland bestattet oder eingäschert, übernimmt die Gesellschaft die nach-folgend aufgeführten Kosten bis zur Höhe der Auslagen, die kraft des vorangehenden Absatzes gewährt worden wären:

- die Leichenbehandlung und Einsargung;
- den Sarg und andere für den Sargtransport erforderlichen Spezialeinrichtungen bis zu einer Höhe von 620 EUR;
- den Transport der Leiche vor Ort, unter Ausschluss der Kosten für Feierlichkeiten, Bestattung oder Einäscherung;
- die Rückführung der Urne;
- die Hin- und Rückreise eines nahestehenden Familienangehörigen vor Ort. Wenn dieser Todesfall die anderen Versicherten daran hindert, ihre Rückreise nach Belgien oder Luxemburg mit den ursprünglichen geplanten Mitteln durchzuführen, organisiert und übernimmt die Gesellschaft ihre Rückreise an den Wohnsitz.

8.4.3.9. - E: Versand von Brillen, Prothesen, Medikamenten

Wenn der Versicherte im Ausland keine Brillen, Prothesen oder Medikamenten findet, die seiner Brille, seiner Prothese oder seinen Medikamenten ähneln oder mit diesen gleichwertig sind, und sofern ihm diese unentbehrlich sind und von einem Arzt verschrieben wurden, kann die Gesellschaft diese Objekte in Belgien anhand seiner Angaben bestellen und sie ihm auf einem von der Gesellschaft gewählten Weg zusenden. Die Gesellschaft übernimmt die Kosten für den Versand dieser Objekte. Der Versicherte muss den Kaufpreis zurückerstatten. Diese Leistung unterliegt der Genehmigung der Ärzte der Gesellschaft.

8.4.3.10. - B/E: Transport/Rückführung von Gepäck und Haustieren

Wenn eine Rückführung des Versicherten an den Wohnsitz vorgenommen wird:

- organisiert und übernimmt die Gesellschaft den Transport der Haustiere des Versicherten (ausschließlich Hund und Katze),
- übernimmt die Gesellschaft die Transportkosten für die Gepäckstücke, die vom Versicherten aufgegeben wurden und durch den Frachtbrief eines gewerblichen Transitspediteurs versichert sind.

8.4.3.11. - E: Krankheit oder Unfall eines Haustiers

Bei Krankheit oder Unfall eines Haustiers (Hund oder Katze), das einen Versicherten im Ausland begleitet, übernimmt die Gesellschaft die Tierarztkosten bis zu einer Höhe von maximal 62 EUR.

8.4.3.12. - B/E: Übermittlung dringender Mitteilungen

Die Gesellschaft übermittelt auf eigene Kosten dringende Mitteilungen des Versicherten ins In- oder Ausland infolge eines gravierenden Ereignisses (Krankheit, Verletzung, Unfall). Die Gesellschaft haftet nicht für den Inhalt der Mitteilung, der der belgischen und internationalen Gesetzgebung entsprechen muss.

8.4.3.13. - B/E: Skiunfälle

Bei Skiunfällen erstattet die Gesellschaft Folgendes zurück:

- die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Versicherte sich vom Unfallort in das nächstgelegene Krankenhaus begibt;
- die von offiziellen Rettungsdienststellen in Rechnung gestellten Kosten zur Rettung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit eines Versicherten bis zu einer Höhe von 5.000 EUR. In diesem Fall verlangt die Gesellschaft neben der Kostenrechnung eine Bescheinigung der Rettungsdienste oder der örtlichen Polizeiwache, in der die Identität der verunglückten Person bestätigt wird.

8.4.3.14. - E: Rückerstattung der im Ausland gezahlten Behandlungskosten

8.4.3.14.1. Umfang der Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung deckt Kosten für Behandlungen im Ausland infolge von dort eingetretenen Krankheiten oder Unfällen, die unvorhersehbar waren und keine bekannte Vorgeschichte haben.

8.4.3.14.2. Versicherte Beträge und Kosten

Die Gesellschaft übernimmt die folgenden Kosten bis zu einer Höhe von 12.500 EUR pro Versicherten für die Dauer der Auslandsreise:

- Arzt- und Chirurgenhonorare;
- ärztlich verschriebene Medikamente;
- dringende, kleinere Zahnbehandlungen bis zu einer Höhe von 75 EUR pro Versicherten;
- Krankenhauskosten;
 - Krankenwagenkosten für ärztlich verordnete örtliche Transporte;

- Kosten für eine ärztlich verordnete Aufenthaltsverlängerung des Patienten bis zu einer Höhe von 500 EUR. Diese Versicherungsleistung tritt dann ein, wenn der Kranke oder Verletzte seine Rückreise nach Belgien oder ins Großherzogtum Luxemburg nicht zum ursprünglich geplanten Datum antreten kann.

Bei Einweisung in ein Krankenhaus muss der Versicherte die Gesellschaft noch am selben Tag bzw. spätestens binnen 48 Stunden diesbezüglich benachrichtigen. Die Übernahme der Krankenhauskosten endet, wenn eine Rückführung stattfinden kann und der Versicherte sich weigert, oder wenn er ein Angebot zu seiner Rückführung verschieben lässt.

Für ambulante Behandlungskosten (Behandlungen und Medikamente außerhalb des Krankenhauses) muss der Versicherte ein Gutachten des verschreibenden Arztes vorlegen, das zu Händen der Ärzte der Gesellschaft auszustellen ist.

8.4.3.14.3. Rückerstattung

Die Versicherungsleistung erfolgt nach Erschöpfung der Entschädigungen, die der Versicherte bei Sozialversicherungsstellen (z.B. I.N.A.M.I., Versorgungskassen-Zusatzversicherung) oder jeglichen anderen für die Rückerstattung dieser Kosten zuständigen Stellen geltend machen kann.

Demzufolge müssen - sowohl in Belgien und im Großherzogtum Luxemburg als auch im Ausland – zunächst alle erforderlichen Anträge bei diesen Stellen gestellt werden, um die Rückerstattung dieser Kosten zu erwirken.

Die Gesellschaft erstattet den Restbetrag der Behandlungskosten gegen Vorlage der Abrechnung der Sozialversicherungsstellen und einer Kopie der Kostenbelege und -rechnungen zurück. Zahlt die betreffende Stelle nicht, müssen der Ablehnungsbescheid und die Originalbelege der Kosten an die Gesellschaft geschickt werden.

Die Gesellschaft erstattet keine Beträge unter 40 EUR zurück, selbst nach erfolgter Zahlung durch Sozialversicherungsstellen.

8.4.3.14.4. Vorschuss auf Krankenhauskosten

Die Gesellschaft kann dem Krankenhaus die versicherten Kosten vorschießen. In diesem Fall übermittelt die Gesellschaft dem Versicherten die bereits beglichenen Behandlungsrechnungen. Der Versicherte muss diese Rechnungen an seine Versorgungskasse weiterleiten und die ihm von der Kasse ausgezahlten Anteile zurückerstatten.

8.4.4 – Beistandsleistung Reise

8.4.4.1. - E: Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten und Fahrausweisen ins Ausland

- Bei Verlust oder Diebstahl von Reisedokumenten (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, usw.), muss der Versicherte sich zunächst an die belgische Botschaft bzw. das nächstgelegene belgische Konsulat wenden. Die Gesellschaft kann ihm die diesbezügliche Anschrift geben.
- Bei Verlust oder Diebstahl von Schecks, Bank- oder Kreditkarten setzt sich die Gesellschaft mit den Finanzinstituten in Verbindung, um die erforderlichen Schutzmaßnahmen einzuleiten.
- Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen stellt die Gesellschaft dem Versicherten die für die Fortsetzung seiner Reise erforderlichen Fahrausweise zur Verfügung, sobald er der Gesellschaft deren Gegenwert auf einem von ihm gewählten Weg hat zukommen lassen.

8.4.4.2. - B/E: Verlust oder Diebstahl von Gepäck

Die Gesellschaft organisiert und übernimmt die Sendung eines Koffers mit persönlichen Gegenständen. Dieses Gepäckstück ist der Gesellschaft von einer vom Versicherten benannten Person auszuhandigen.

8.4.4.3. - B/E: Vorzeitige Rückkehr der Eltern bei Einweisung eines unter 18 Jahre alten Kindes in ein Krankenhaus in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg.

Diese Leistung gilt, wenn die versicherten Eltern des ins Krankenhaus eingewiesenen Kindes sich in Belgien, im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland auf Reisen befinden.
Wenn der behandelnde Arzt bescheinigt, dass das versicherte Kind länger als 48 Stunden im Krankenhaus verbleiben muss, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Rückreise des Vaters und der Mutter an den Wohnsitz. Ist eine sofortige Rückkehr der Eltern nicht möglich, hält die Gesellschaft sie über die Entwicklung des Gesundheitszustands ihres Kindes auf dem Laufenden.

8.4.4.4. - B/E: Vorzeitige Rückkehr bei Einweisung des Ehegatten/der Ehegattin, des Vaters, der Mutter, des Sohnes oder der Tochter des Versicherten in ein Krankenhaus in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg

Wenn der behandelnde Arzt der Gesellschaft bescheinigt, dass die Krankenhauseinweisung unvorhergesehen war und dass der Gesundheitszustand des Patienten eine Anwesenheit an seinem Bett rechtfertigt, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Rückreise eines einzigen Versicherten (einfache Fahrt). Die voraussichtliche Dauer des Krankenhausaufenthaltes muss 5 Tage überschreiten.

8.4.4.5. - B/E: Vorzeitige Rückkehr wegen Tod eines Angehörigen

Ein Familienangehöriger des Versicherten ist unerwartet verstorben (Ehegatte/-gattin, Vater, Mutter, Kind, Bruder, Schwester, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwager, Schwägerinnen), während der Versicherte auf Reise war.

Wenn die Bestattung in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg stattfindet, organisiert und übernimmt die Gesellschaft Folgendes, um dem Versicherten die Teilnahme an der Bestattung zu ermöglichen:

- entweder die einfache Rückfahrt aller Versicherten, die den erforderlichen Verwandtschaftsgrad mit dem Verstorbenen aufweisen;
- oder die Hin- und Rückfahrt eines Versicherten; die Rückfahrt auf Kosten der Gesellschaft muss spätestens binnen 15 Tagen nach der Bestattung erfolgen.

Wenn der Versicherte das versicherte Fahrzeug vor Ort hinterlassen muss und kein anderer Versicherter es fahren kann, schickt die Gesellschaft einen Fahrer, um es zu denselben Bedingungen wie in Art. 8.4.3.7. zum Wohnort zurückzubringen.

Die Gesellschaft verlangt einen von der Gemeinde ausgestellten Todesschein, aus dem der Verwandtschaftsgrad hervorgeht.

8.4.4.6. - B/E: Vorzeitige Rückkehr wegen schwerer Schäden am Wohnsitz

Wenn der Wohnsitz des Versicherten durch Feuer, Wasserschäden, Sturm, Explosion und Implosion schwer beschädigt ist, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Beförderung eines Versicherten, damit dieser zum Wohnsitz zurückkehren und sich anschließend gegebenenfalls wieder an seinen Aufenthaltsort zurückgeben kann. Die Rückreise ins Ausland muss binnen 15 Tagen erfolgen.
Die Gesellschaft verlangt einen Schadensnachweis.

8.4.4.7. - E: Bereitstellung von Geld im Ausland

Wird ein Antrag auf Beistandsleistung wegen Krankheit, Unfall, Panne oder Diebstahl an die Gesellschaft gerichtet, kann das vom Versicherten benötigte Geld (maximal 2.500 EUR) ihm schnell zur Verfügung gestellt werden, sofern dieser Betrag der Gesellschaft vorab in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg auf einem vom Versicherten gewählten Weg zugeleitet wurde.

8.4.4.8. - E: Übersetzungshilfe

Wenn der Versicherte eine Beistandsleistung im Ausland in Anspruch nimmt, können ihm die Dienststellen oder Agenten der Gesellschaft weiterhelfen, falls die Landessprache erhebliche Verständnisprobleme aufwirft.

8.4.4.9. - B/E: Beistandsleistung für Fahrräder und Mopeds

Für das Fahrrad und Moped (unter 125 cm³) des Versicherten gelten die folgenden Leistungen allein für europäische Länder (unter Ausschluss der Azoren, Madeiras und der Kanarischen Inseln).

8.4.4.9.1. Technische Beistandsleistung

Bei mechanischen Problemen schickt die Gesellschaft die erforderlichen Ersatzteile auf dieselbe Weise und zu den denselben Bedingungen wie in Art. 8.4.5.2.

8.4.4.9.2. Transport oder Rückführung

Wenn die Gesellschaft die in Art. 8.4.3 und 8.4.4 beschriebene Rückführung an den Wohnsitz übernimmt, werden auch das Fahrrad oder Moped auf Kosten der Gesellschaft zurückbefördert.

8.4.4.10. E: Beistandsleistung bei Klageerhebung im Ausland

Wenn der Versicherte infolge eines Unfalls Gegenstand einer Klageerhebung im Ausland ist, schießt die Gesellschaft ihm Folgendes vor:

- die von den Behörden geforderte Kautions bis zu einer Höhe von 12.500 EUR pro strafrechtlich verfolgtem Versicherten;
- die Honorare eines vom Versicherten im Ausland frei gewählten Anwalts bis zu einer Höhe von 1.250 EUR. Die Gesellschaft kommt nicht für die gerichtlichen Folgen in Belgien einer Klage auf, die im Ausland gegen den Versicherten angestrengt wurde.

Die Gesellschaft gewährt dem Versicherten zur Rückerstattung der Kautions eine Frist von 3 Monaten ab Tag der Vorschussleistung. Wird die Kautions dem Versicherten vor Ablauf dieser Frist von den Behörden zurückerstattet, muss er sie unverzüglich an die Gesellschaft zurückzahlen.

8.4.5 – Beistandsleistung für Fahrzeuge und Insassen, die wegen Panne, Unfall, Vandalismus oder Fahrzeugdiebstahl ihre Fahrt nicht fortsetzen können

8.4.5.1. - B/E Pannenhilfe – Abschleppen

Die Gesellschaft organisiert und übernimmt:

8.4.5.1.1.

Die Entsendung eines Pannendienstes vor Ort

8.4.5.1.2.

Das Abschleppen des versicherten Fahrzeugs, wenn der vor Ort entsandte Pannendienst es nicht wieder in Betrieb setzen kann.

Das Abschleppen erfolgt:

- bis zu einer vom Versicherten benannten Werkstatt in der Nähe seines Wohnsitzes, wenn die Betriebsunfähigkeit in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg eintritt;
- bis zur nächstgelegenen geeigneten Werkstatt, wenn die Betriebsunfähigkeit im Ausland eintritt.

8.4.5.1.3.

Die Beförderung der Versicherten bis zur Werkstatt, in die das Fahrzeug abgeschleppt wird, oder – wenn die Betriebsunfähigkeit in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg eingetreten ist – zum Wohnsitz des Fahrers.

Zur Anwendung dieser Leistungen ist allein der Pannendienst für die ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Wenn der Versicherte sich bezüglich dieser Leistungen nicht an die Gesellschaft gewandt hat, erstattet sie ihm gegen Vorlage der Originalrechnung des Leistungserbringers seine Auslagen bis zu einer Höhe von 200 EUR zurück.

8.4.5.2. - B/E: Ersatzteilversand

Vor Ort nicht auffindbare Ersatzteile, die für den ordnungsgemäßen Betrieb des versicherten Fahrzeugs erforderlich sind, werden von der Gesellschaft auffindig gemacht und dem Versicherten zugesandt.

Die Gesellschaft streckt den Preis dieser Ersatzteile vor, der vom Versicherten auf Grundlage des öffentlichen Preises (inkl. Steuern) zurückzuerstatten ist, der in dem Land gilt, in dem die Ersatzteile gekauft worden sind.

Die Nichtverfügbarkeit der Ersatzteile in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg und die Produktionseinstellung durch den Hersteller gelten als Fälle höherer Gewalt, die die Ausführung dieser Leistung verzögern oder vereiteln können.

8.4.5.3. - B: Ersatzfahrzeug

Der Versicherte kann für die Zeitspanne, die zwischen der Betriebsunfähigkeit und dem Abschluss der Reparaturen am versicherten Fahrzeug liegt, für höchstens 5 aufeinanderfolgende Tage und zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen ein Ersatzfahrzeug derselben Kategorie wie sein eigenes Fahrzeug in Anspruch nehmen (max. Kat. B):

- Der Versicherte muss die Gesellschaft bei Eintreten der Betriebsunfähigkeit anrufen, damit sie den Pannendienst/Abschleppdienst für das versicherte Fahrzeug beauftragen kann;
- Die Betriebsunfähigkeit des versicherten Fahrzeugs muss mindestens 24 Stunden ab Ankunft des Pannendienstes vor Ort andauern;
- Die Leistung gilt im Rahmen der örtlich verfügbaren Fahrzeuge und gemäß den Bedingungen des Vermieters.

Es gelten ebenfalls die Bestimmungen von Art. 8.4.10.2.6.

Bei Bereitstellung eines Mietwagens muss der Versicherte sich an die Auflagen des Vermieters halten. Die häufigsten Auflagen sind:

- Versicherungsselbstbehalt;
- Sicherheitshinterlegung;
- Mindestalter 23 Jahre;
- seit mehr als einem Jahr im Besitz des Führerscheins;
- keinen Entzug der Fahrerlaubnis im vergangenen Jahr.

8.4.5.4. - B/E: Unterbringung oder Beförderung der Versicherten während der Reparaturarbeiten

Wenn der Versicherte vor Ort auf den Abschluss der Reparaturarbeiten am versicherten Fahrzeug wartet, und wenn die Arbeiten nicht am selben Tag beendet werden, beteiligt sich die Gesellschaft an den Transport- und Hotelkosten bis zu einer Höhe von 50 EUR inkl. MwSt. für den versicherten Fahrer und für jeden versicherten Insassen.

Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss der Versicherte die Originalrechnung der versicherten Kosten sowie eine Kopie der Reparaturrechnung vorlegen. Nach erteilter Genehmigung gilt die Kostenübernahme selbst dann, wenn sich anschließend herausstellt, dass das Fahrzeug nicht vor Ort repariert werden kann. Diese Leistung gilt nicht, wenn der Versicherte anschließend ein Ersatzfahrzeug kraft Art. 8.4.5.3. in Anspruch nimmt.

8.4.5.5. - E: Rückführung eines Fahrzeugs, das länger als 5 Tage im Ausland betriebsunfähig ist

Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland nicht binnen 5 Tagen ab Datum der Betriebsunfähigkeit repariert werden kann, wählt der Versicherte eine der folgenden Leistungen:

- entweder veranlasst die Gesellschaft auf ihre Kosten die Rückführung des Fahrzeugs bis zur vom Versicherten benannten Werkstatt in der Nähe seines Wohnsitzes in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg laut den Modalitäten von Art. 8.4.10.2.3.,
- oder der Versicherte zieht es vor, das Fahrzeug vor Ort reparieren zu lassen, ohne auf den Abschluss der Reparaturarbeiten zu warten: In diesem Fall stellt ihm die Gesellschaft einen Fahrausweis zur Verfügung, damit er das Fahrzeug selbst nach der Reparatur abholen kann, und übernimmt ggf. eine Hotelübernachtung bis zu einer Höhe von 50 EUR inkl. MwSt.;
- oder der Versicherte entscheidet sich, sein Fahrzeugwrack vor Ort verschrotten zu lassen: In diesem Fall übernimmt die Gesellschaft die Ausführung der Formalitäten in Zusammenhang mit der offiziellen Überlassung und die Bewachungskosten vor der Überlassung für höchstens 10 Tage.

8.4.5.6. - E: Rückführung von Versicherten, die ihre Reise im Ausland für länger als 5 Tage nicht fortsetzen können

Wenn das versicherte Fahrzeug im Ausland gestohlen wird oder wenn es eine der in Art. 8.4.5.5. beschriebenen Leistungen in Anspruch nimmt, veranlasst die Gesellschaft die Rückführung des Versicherten anhand nachfolgender Wahlmöglichkeiten:

- entweder möchte der Versicherte sofort nach Belgien oder Luxemburg zurückkehren: die Gesellschaft organisiert und übernimmt seine Rückreise an den Wohnsitz;
- oder der Versicherte möchte seine Reise fortsetzen und anschließend an seinen Wohnsitz zurückkehren:
 - ✓ für das Fortsetzen der Reise: Die Gesellschaft zahlt die Transportkosten sämtlicher versicherten Insassen bis zu einer Höhe von 125 EUR inkl. MwSt.;
 - ✓ für die Rückkehr an den Wohnsitz: Die Gesellschaft organisiert und übernimmt die Rückreise ab dem Aufenthaltsort des Versicherten in dem Land, in dem sein Fahrzeug betriebsunfähig geworden ist oder gestohlen wurde.
- oder der Versicherte wünscht ein Ersatzfahrzeug: Die Gesellschaft befindet über die Zweckdienlichkeit einer Fahrzeuganmietung und übernimmt die Mietkosten (ohne Kraftstoff) für eine Höchstdauer von 48 Stunden, wobei diese Kosten die oben vorgeschlagenen Transportkosten der versicherten Insassen nicht überschreiten können. Es gelten die Bestimmungen von Art. 8.4.10.2.7.

8.4.5.7. - B/E: Beistandsleistung bei Diebstahl des Fahrzeugs

Diese Leistung kommt zum Tragen, wenn der Diebstahl des Fahrzeugs während einer Fahrt oder Reise des Versicherten mit seinem Fahrzeug eintritt.

8.4.5.7.1. Für Versicherte, die ihre Reise nicht fortsetzen können:

Wenn das Fahrzeug beschädigt wieder gefunden wird, und wenn der Versicherte vor Ort auf den Abschluss der Reparaturarbeiten wartet, gilt die in Art. 8.4.5.4. beschriebene Leistung.

Wird das Fahrzeug nicht wieder gefunden, organisiert und übernimmt die Gesellschaft die Rückkehr des Versicherten an den Wohnsitz. Für die Rückführung aus dem Ausland gilt Art. 8.4.5.6.

8.4.5.7.2. Für Fahrzeuge, die nach dem Diebstahl wieder aufgefunden werden:

Wenn das Fahrzeug des Versicherten in betriebsfähigem Zustand wieder aufgefunden wird, und wenn sich der Versicherte nicht mehr vor Ort befindet, um es entgegenzunehmen, stellt die Gesellschaft einen Fahrausweis zur Abholung des Fahrzeugs zur Verfügung, und übernimmt ggf. die Kosten für eine Hotelübernachtung bis zu einer Höhe von 50 EUR inkl. MwSt.;

Wird das Fahrzeug defekt oder verunglückt aufgefunden, wendet die Gesellschaft die in solchem Fall laut Art. 8.4.5.1., 8.4.5.2., 8.4.5.5. und 8.4.5.8. vorgesehenen Leistungen an: Pannen-/Abschleppdienst, Ersatzteilversand, Rückführung, Bewachung.

8.4.5.8. - B/E: Bewachung des Fahrzeugs

Wenn die Gesellschaft das versicherte Fahrzeug transportiert oder rückführt, übernimmt sie die Kosten für die Fahrzeugbewachung ab dem Tag der Beantragung des Abtransports bis zum Tag der Abholung durch den Spediteur, bis zu einer Höchstdauer von 10 Tagen.

8.4.5.9. - B/E: Beförderung/Rückführung von Gepäck und Haustieren

Wenn die Gesellschaft im Anschluss an einen Diebstahl oder an die Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs die Rückreise des Versicherten an dessen Wohnsitz veranlasst, kommt der Versicherte in den Genuss der in Art. 8.4.3.10. aufgeführten Leistungen.

8.4.5.10. - B/E: Beistandsleistung für Anhänger oder Wohnwagen

Für einen versicherten und vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger oder Wohnwagen wendet die Gesellschaft je nach Sachlage die folgenden Regeln an:

- In allen Fällen, in denen die Gesellschaft das Zugfahrzeug abschleppt, transportiert oder rückführt, wird auch der Wohnwagen oder Anhänger von der Gesellschaft abgeschleppt, transportiert oder rückgeführt. Dasselbe gilt bei Diebstahl des Zugfahrzeugs oder wenn der Versicherte entscheidet, das Wrack seines Fahrzeugs vor Ort im Ausland zu lassen.
- Bei Pannen oder Unfällen im Ausland, Vandalismus oder Diebstahl des Wohnwagens/Anhängers gelten dieselben Beistandsleistungen wie für das Zugfahrzeug (Pannenhilfe – Abschleppdienst – Ersatzteilversand – Transport/Rückführung – Bewachung), unter Ausschluss der Leistungen von Art. 8.4.5.3.
- Wird der Anhänger/Wohnwagen nach einem Diebstahl in betriebsfähigem Zustand aufgefunden, und ist der Versicherte nicht mehr vor Ort, um ihn abzuholen, erstattet ihm die Gesellschaft Folgendes zurück:
 - ✓ Die Kraftstoffkosten und Straßenbenutzungsgebühren, um ihn abzuholen;
 - ✓ ggf. die Kosten für eine Hotelübernachtung bis zu einer Höhe von 50 EUR inkl. MwSt.

Dasselbe gilt, wenn der Versicherte den Anhänger/Wohnwagen vor Ort hat reparieren lassen, ohne das Ende der Reparaturarbeiten abzuwarten.

8.4.5.11. - B/E: Transport/Rückführung eines Segel- oder Motorbootes

Die Gesellschaft organisiert und übernimmt den Transport/die Rückführung zu nachfolgenden Bedingungen.

8.4.5.11.1. Bedingungen

- Das Boot darf höchstens 6m lang, 2,5m breit und 2m hoch sein;
- Der Bootsanhänger muss in entsprechendem Zustand sein, um das Boot zu tragen. Wenn der Bootsanhänger dieser Bedingung nicht Genüge tut oder wenn er gestohlen wurde, kann die Gesellschaft den Transport des Boots nur dann vornehmen, wenn der Versicherte ihr vor Ort einen Ersatzanhänger zur Verfügung stellt.

8.4.5.11.2. Umstände

- Wenn die Gesellschaft die Beförderung oder Rückführung des Versicherten aus medizinischen Gründen vornehmen muss, die ihn daran hindern, das Zugfahrzeug zu fahren, und kein anderer, ihn begleitender Versicherter es an seiner Stelle fahren kann;
- Wenn das Zugfahrzeug oder der Bootsanhänger von der Gesellschaft transportiert oder rückgeführt werden müssen;
- Bei Diebstahl des Zugfahrzeugs;
- Wenn das Wrack des versicherten Fahrzeugs zur Verschrottung vor Ort im Ausland gelassen wird.

8.4.6. – Beistandsleistung im am Wohnsitz

B: Übermittlung dringender Mitteilungen ins Ausland

Wenn Sie einen Familienangehörigen im Ausland ein gravierendes Ereignis informieren müssen, das dessen Rückkehr nach Belgien oder Luxemburg erforderlich macht (Krankheit, Unfall), können wir Ihre Mitteilung auf unsere Kosten über den Kanal der offiziellen Radiosender der Länder, die diese Möglichkeit anbieten, weiterleiten.

Die Gesellschaft haftet nicht für den Inhalt der Mitteilung, der der belgischen und internationalen Gesetzgebung entsprechen muss.

8.4.7. – Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind:

1. Versicherte Ereignisse, die in Ländern eintreten, die von der Versicherungsleistung ausgeschlossen sind oder die außerhalb der Gültigkeitsdaten des Vertrages eintreten;
2. Versicherte Ereignisse, die in Ländern oder Regionen eintreten, die sich im Bürgerkrieg oder im Krieg mit dem Ausland befinden, oder deren Sicherheit durch Aufstände, Volksbewegungen, Streiks oder andere Ereignisse, die der Ausführung des Vertrages im Wege stehen, gefährdet ist;
3. Ereignisse oder Unfälle, die im Laufe von motorisierten Wettkämpfen (Rennen, Wettbewerbe, Rallyes, Fernfahrten) eintreten, wenn der Versicherte als Teilnehmer oder Assistent eines Teilnehmers an derartigen Wettkämpfen beteiligt ist;
4. absichtlich vom Versicherten verursachte Ereignisse;
5. von der gesetzlichen Versicherung gedeckte Ereignisse;
6. Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs durch Wartungsarbeiten;
7. wiederholte Pannen, die nach einer ersten Intervention der Gesellschaft durch die Nichtreparatur des Fahrzeugs verursacht werden (defekte Batterie, usw.);
8. Zollgebühren;
9. der Preis von Ersatzteilen, die Wartungskosten des Fahrzeugs, Reparaturkosten aller Art;
10. die Kosten für Kraftstoff, Schmiermittel und Straßenbenutzung, mit Ausnahme derjenigen, die laut Art. 8.4.5.10. gedeckt sind;
11. die Diagnosekosten der Werkstatt und die Demontagekosten;
12. in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg verschriebene ärztliche Diagnosen und medizinische Behandlungen;
13. Behandlungs-, Chirurgie-, Arzneimittel- und Krankenhauskosten, die sich aus nicht im Ausland erhaltenen Behandlungen ergeben, und zwar ungeachtet davon, ob sie infolge einer im Ausland eingetretenen Krankheit oder eines im Ausland eingetretenen Unfalls erfolgt sind oder nicht;
14. Optikerkosten aller Art;
15. medizinische Apparate und Prothesen;
16. Kosten für eine Generaluntersuchung;
17. Kuren, Genesungsaufenthalte und -behandlungen;
18. Kosmetik-, Diät-, Homöopathie- und Akupunkturbehandlungen;
19. Impfstoffe und Impfungen;
20. von I.N.A.M.I. nicht anerkannte Diagnose- und Behandlungskosten;
21. regelmäßige Kontroll- oder Beobachtungsuntersuchungen;
22. gutartige Leiden oder Verletzungen, die vor Ort behandelt werden können und den Versicherten nicht an Fortsetzung seiner Reise oder seines Aufenthalts hindern;
23. Geisteskrankheiten, die bereits Gegenstand einer Behandlung gebildet haben;
24. Genesungsprozesse und Leiden, die in Behandlung sind und die sich vor der Reise noch nicht konsolidiert haben;
25. Rückfälle in eine vor der Reise entstandene Krankheit, die das Risiko einer drastischen Verschlechterung barg;
26. Leiden und Ereignisse durch Einnahme von Betäubungsmitteln, Alkoholismus und Trunkenheit;
27. Zustände infolge eines Selbstmordversuchs;
28. Schwangerschaften, außer bei eindeutigen und unvorhersehbaren Komplikationen vor der 28. Woche, Entbindungen, freiwillige Schwangerschaftsabbrüche;
29. Restaurant- und Getränkekosten;
30. Kosten oder Schadensansprüche in Verbindung mit einem Diebstahl, die von jenen abweichen, die im Rahmen der Versicherungsleistung vorgesehen sind, und im Allgemeinen alle nicht ausdrücklich im Rahmen der Versicherungsleistung vorgesehenen Kosten.

8.4.8. – Wer organisiert die Beistandsleistung?

Die Beistandsleistungen werden von Europ Assistance Belgium S.A. organisiert, einem Versicherungsunternehmen, das laut Königlichem Erlass vom 02.12.1996 (M.B. 21.12.1996) unter der Nummer 1401 zur Ausübung der Sparte "Beistandsleistung" (Sparte 18) zugelassen ist. Anschrift: Boulevard du Triomphe 172, 1160 Brüssel.

8.4.9. Laufzeit des Vertrages

Die vorliegenden Sonderbedingungen gelten zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen der obligatorischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, und folgen bei Aussetzung oder Kündigung dieses Vertrages somit derselben Regelung wie der Haftpflichtversicherungsvertrag.

8.4.10. – Was geschieht im Schadensfall?

8.4.10.1. Modalitäten zur Inanspruchnahme von Beistandsleistungen

8.4.10.1.1.

Alle Aufforderungen zur Beistandsleistung müssen sofort nach Eintreten des versicherten Ereignisses bzw. andernfalls schnellstmöglich wie folgt gestellt werden:

- Telefon in Brüssel : + 32.2.533.78.43.
- Fax in Brüssel : + 32.2.533.77.75.
- E-Mail : help@europ-assistance.be

Die Leitungen sind rund um die Uhr geöffnet.

Ärztliche Behandlungen ohne Krankenhauseinweisung brauchen nicht sofort gemeldet zu werden.

8.4.10.1.2.

Die Gesellschaft erstattet dem Versicherten die Kosten des ersten Anrufs zurück, den er aus dem Ausland an die Gesellschaft tätigt, sowie die Kosten aller weiteren Anrufe, zu denen er von der Gesellschaft ausdrücklich aufgefordert wird, wenn die angeforderte Beistandsleistung versichert ist.

8.4.10.1.3.

Zum Zeitpunkt seines Anrufes muss der Versicherte Folgendes angeben:

- seine Policennummer;
- seinen Namen und seine Anschrift in Belgien oder im Großherzogtum Luxemburg;
- eine Telefonnummer, unter der er zu erreichen ist;
- die Umstände des Schadens und alle zweckdienlichen Auskünfte, um ihm zu helfen ;
- die Marke und das Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs, wenn dieses von der Bitte um Beistandsleistung betroffen ist.

8.4.10.2. Sonstige Anwendungsmodalitäten

8.4.10.2.1. Fahrausweise

Außer bei ärztlichen Gegenindikationen handelt es sich bei den Fahrausweise um 1.-Klasse-Zugfahrkarten oder Flugtickets in der Touristenklasse. Wenn die zurückzulegende Entfernung weniger als 1.000 km beträgt, werden 1.-Klasse-Zugfahrkarten zugestellt.

Wenn die Gesellschaft die Rückreise an den Wohnsitz übernimmt, werden alle im Besitz des Versicherten befindlichen Fahrausweise, die dieser nicht benutzt hat, an die Gesellschaft abgetreten.

8.4.10.2.2. Hotelkosten

Die versicherten Hotelkosten umfassen ausschließlich die Übernachtungskosten bis zur Höhe der vertraglich vorgesehenen Beträge.

8.4.10.2.3. Transport des versicherten Fahrzeugs

Die von der Gesellschaft übernommenen Transportkosten können nicht höher sein als der wirtschaftliche Wert des versicherten Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Anrufs (siehe EUROTAX). Wird dieser Wert überschritten, verlangt die Gesellschaft vor dem Transport ausreichende Garantien für den Überschuss zu Lasten des Versicherten.

8.4.10.2.4. Dienstleister

Vorbehaltlich der örtlich zur Verfügung stehenden Dienstleister ist der Versicherte stets berechtigt, den vorgeschlagenen Leistungserbringer (Pannenhilfe, Reparaturdienst...) abzulehnen. Die vom Dienstleistungserbringer vorgenommenen Arbeiten oder Reparaturen erfolgen in Absprache mit dem Versicherten und unter dessen Kontrolle. Es wird empfohlen, für nicht von der Gesellschaft übernommene Reparaturkosten oder Ersatzteile vorab einen Kostenvoranschlag einzuholen. Der Dienstleister allein ist für die ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

8.4.10.2.5. Gepäcktransport

Die Versicherungsleistung gilt ausschließlich für Gepäckstücke, um die der Versicherte sich im Anschluss an ein versichertes Ereignis nicht mehr kümmern kann.
Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für Verlust, Diebstahl oder Beschädigung der Gepäckstücke, wenn diese im Inneren des Fahrzeugs, das die Gesellschaft transportieren muss gelassen werden.

8.4.10.2.6. Ersatzfahrzeug

Diese Versicherungsleistung gilt vorbehaltlich der örtlichen verfügbaren Fahrzeuge und der Öffnungszeiten der Vermieter. Der Versicherte muss alle Formalitäten zur Entgegennahme und Rückgabe des Ersatzfahrzeugs erfüllen. Gegebenenfalls erstattet die Gesellschaft ihm die mit der Erfüllung dieser Formalitäten verbundenen Transportkosten zurück.

Der Versicherte muss sich an die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters halten und erklärt sich einverstanden, die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung, Kraftstoffkosten, Straßenbenutzungsgebühren, etwaige Strafmandate, über die versicherte Mietdauer hinausgehende Mietkosten, den Preis von Zusatzversicherungen und den Selbstbehalt für die am Mietfahrzeug entstandenen Schäden zu übernehmen.

8.4.10.2.7. Rückerstattung von Kosten

Wenn die Gesellschaft den Versicherten befugt, die versicherten Kosten selbst vorzuschießen, werden ihm diese gegen Vorlage der Originalbelege zurückerstattet.

8.4.10.2.8. Beistandsleistung auf Anfrage

Ist die Beistandsleistung nicht vertraglich abgedeckt, kann sich die Gesellschaft unter bestimmten Bedingungen bereit erklären, dem Versicherten ihre Mittel und Erfahrungen zur Verfügung zu stellen, um ihm zu helfen, wobei alle Kosten zu Lasten des Versicherten gehen.

8.4.10.2.9. Gesetzliche Auflagen

Zur Anwendung der Versicherungsleistungen akzeptiert der Versicherte die Auflagen oder Beschränkungen, die sich aus der Verpflichtung der Gesellschaft ergeben, alle verwaltungs- oder gesundheitsrechtlichen Gesetze und Vorschriften derjenigen Länder zu befolgen, in denen sie tätig wird.

8.4.10.3. Verpflichtungen des Versicherten

8.4.10.3.1.

Wenn der Versicherte krank oder verletzt ist, muss er sich zuerst an die örtlichen Notdienste wenden (Arzt, Krankenwagen), und anschließend schnellstmöglich die Gesellschaft benachrichtigen.

8.4.10.3.2.

Wenn der Versicherte einem Diebstahl zum Opfer fällt, der eine Beistandsleistung nach sich zieht, muss er binnen 24 Stunden nach Feststellung des Diebstahls Anzeige bei der zuständigen Polizeistelle erstatten.

8.4.10.3.3.

Er muss der Gesellschaft die Organisation der versicherten Hilfeleistungen und die Auswahl der zu seiner Unterstützung einzusetzenden Mittel überlassen.

8.4.10.3.4.

- Wenn der Versicherte eine der vertraglich vorgesehenen Verpflichtungen nicht erfüllt, kann die Gesellschaft:
- die geschuldete Leistung um die Höhe des erlittenen Schadens verringern,
 - die Versicherungsleistung verweigern, wenn der Versicherte in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

8.4.10.4. Außergewöhnliche Umstände

Die Gesellschaft haftet nicht für etwaige Verspätungen, Unterlassungen oder Verhinderungen bei der Ausführung der Leistungen, wenn diese ohne ihr Verschulden eintreten oder wenn sie die Folge eines Falles höherer Gewalt sind.

8.4.10.5. Anerkennung der Schulden

Der Versicherte verpflichtet sich, der Gesellschaft binnen einem Monat alle Kosten zurückzuerstatten, die nicht vertraglich abgedeckt sind und die als Vorschuss oder im Rahmen einer freiwilligen Intervention gewährt wurden.

8.4.10.6. Eintritt in die Rechte

Die Gesellschaft tritt bis zur Höhe der entstandenen Ausgaben in die Rechte und Rechtshandlungen der Versicherten gegen haftende Dritte ein.

Außer bei Böswilligkeit hat die Gesellschaft keinerlei Regressansprüche gegen Nachkommen, Verwandte in aufsteigender Linie, den/die Ehepartner/in und Verwandte in gerader Linie des Versicherten, oder gegen in seinem Haus lebende Personen, seine Gäste und seine Hausangestellten.
Allerdings kann die Gesellschaft insofern einen Regressanspruch gegen diese Personen ausüben, wie deren Haftung effektiv durch einen Versicherungsvertrag abgedeckt wird.

8.5. Gegenstand der Versicherungsleistung "Mobilé Assistance Fahrzeug-Zusatzversicherung"

Über die im Rahmen der Beistandsleistung im Notfall aufgeführten Beistandsleistungen hinaus bietet "Mobilé Assistance Fahrzeug-Zusatzversicherung" Ihnen insbesondere Versicherungsleistungen im Ausland und bei Pannen. In den Besonderen Bedingungen ist erwähnt, ob diese Versicherungsleistung abgeschlossen wurde

Für die Anwendung dieser Versicherungsleistung empfehlen wir, Bezug auf bestimmte Artikel der Versicherungsleistung "Mobilé Assistance" zu nehmen (siehe oben).

Es gelten nur die nachfolgend aufgeführten Artikel der Versicherungsleistung "Mobilé Assistance":

Definitionen: Art. 8.4.1

Geografischer Geltungsbereich: Art. 8.4.2.

Beistandsleistung für Fahrzeuge und Insassen, die wegen Panne, Unfall, Vandalismus oder Fahrzeugdiebstahl ihre Fahrt nicht fortsetzen können: Art. 8.4.5.

Ausschlüsse: Art. 8.4.7.

Sonstige Modalitäten: Art 8.4.8., 8.4.9., 8.4.10.

Geschäftsbedingungen

Zustandekommen des Vertrags

Artikel 9. Vertragsgrundlage

9.1. Anwendbares Recht

- Die Versicherung unterliegt den belgischen Rechtsvorschriften, insbesondere den Gesetzen vom 25. Juni 1992 über den Versicherungsvertrag und vom 21. November 1989 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, die einschlägigen Ausführungsbestimmungen sowie jede derzeit geltende oder künftige Rechtsvorschrift (insbesondere die des Königlichen Erlasses vom 14. Dezember 1992 über den Mustervertrag).
- Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien (Sie und wir) richten sich nach den Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie nach den Geschäftsbedingungen.
- Für alle Rechtsstreitigkeiten sind, außer bei internationalen Übereinkünften oder Abkommen, ausschließlich die belgischen Gerichte zuständig.
- Bei Abweichungen zwischen den Allgemeinen bzw. Geschäftsbedingungen und den Besonderen Bedingungen kommen letztere zur Anwendung.

9.2. Gewährte Versicherungsleistungen

- Die auf den Vertrag anwendbaren Versicherungsleistungen sind diejenigen, die in den Besonderen Bedingungen aufgeführt sind.

Artikel 10. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

10.1. Inkrafttreten

- Der Vertrag besteht ab dem Zeitpunkt, an dem ihn die Vertragsparteien (Sie und wir) unterzeichnet haben.
- Er tritt ab dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Tag und Stunde in Kraft.

10.2. Dauer

- Die Anfangsdauer Ihres Vertrages ist in den Besonderen Bedingungen angegeben.
- Wurde Ihr Vertrag für eine Dauer von weniger als einem Jahr geschlossen, erlischt er am Ablauftag um 24.00 Uhr.
- Ein jährlicher Vertrag verlängert sich zu jedem Fälligkeitsdatum stillschweigend um ein Jahr, bis der Vertrag beendet wird (siehe „Kündigung“).

Artikel 11. Prämie

11.1. Zahlungsweisen

- Beim Inkrafttreten des Vertrages, bei jedem Fälligkeitsdatum oder bei Änderung der Besonderen Bedingungen, die eine Prämienhöhung bewirken, fordern wir Sie anhand einer Fälligkeitsanzeige zur Zahlung des uns geschuldeten Betrages auf.
- Dieser Betrag umfasst die Netto-Versicherungsprämie, die Kosten, Abgaben und Steuern.

11.2. Bei Nichtzahlung

- Bei Nichtzahlung einer Prämie bzw. einer Prämienrate kann die Versicherung außer Kraft gesetzt und anschließend gekündigt werden (siehe die Artikel „Außerkraftsetzung“ und „Kündigung“).

11.3. Prämienerrstattung

- Wird der Vertrag oder eine Versicherungsleistung gekündigt, oder bewirkt eine Änderung der Besonderen Bedingungen eine Prämienenkung, haben Sie Anspruch auf die Erstattung des Überschusses der gezahlten Prämien in bezug auf den Versicherungszeitraum, der auf das Datum des Wirksamwerdens der Kündigung bzw. der Leistungsänderung folgt.

11.4. Prämienentwicklung

- Die Prämien der Versicherungsleistungen, die an ein veränderliches System gebunden sind (Bonus-Malus-System usw.) werden jährlich angepasst.

Ereignisse während der Laufzeit des Vertrages

Artikel 12. Risikoänderung

12.1. Grundsatz

- Eine Risikoänderung liegt vor, wenn das Risiko nicht mehr dem im Vertrag beschriebenen Risiko entspricht. Darunter fallen
- Risikoänderung
 - Risikoerhöhung
 - Risikoverringern.

12.2. Verfahren

- Sie müssen uns über alle Änderungen unterrichten, die geeignet sind, eine Risikoerhöhung zu bewirken.

12.3. Folgen

- Jede Risikoänderung kann Änderungen bei den Versicherungsbedingungen und/oder beim Versicherungstarif nach sich ziehen.
- Die Festlegung der Entschädigungen im Schadenfall erfolgt nach dem Abschnitt „Festlegung der Entschädigungen“ des Artikels „Schadenfall“.

Artikel 13. Irrtum bei der Risikobeschreibung

13.1. Grundsatz

Ein Irrtum bei der Risikobeschreibung liegt vor, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine der Parteien bemerkt, dass das Risiko niemals dem in den Besonderen Bedingungen beschriebenen Risiko entsprach bzw. nicht mehr entspricht. Hierunter fallen

bei Abschluss des Vertrages

- das bereits ohne Wissen des Versicherten eingetretene Risiko.

bei Abschluss bzw. während der Laufzeit des Vertrages

- die unabsichtliche Unterlassung bzw. unabsichtlich unrichtige Angaben
- die Aufdeckung eines unbekanntes Elements oder Umstands
- das Nichtvorhandensein des Risikos bzw. der Wegfall des Risikos ohne Wissen des Versicherten.

13.2. Verfahren

- Sie müssen uns über jeden Vorgang in bezug auf einen der oben stehenden Punkte unterrichten.

13.3. Folgen

- Ein Irrtum bei der Risikobeschreibung hat nachstehende Folgen:
 - ⇒ Änderungen bei den Versicherungsbedingungen bzw. dem Versicherungstarif (siehe nachstehenden Artikel) bei
 - ◇ unabsichtlicher Unterlassung bzw. unabsichtlich unrichtigen Angaben
 - ◇ Aufdeckung eines unbekanntes Elements bzw. Umstands
 - ⇒ Ungültigkeit des Vertrages (siehe Artikel „Ungültigkeit“) bei
 - ◇ Nichtvorhandensein des Risikos bzw. Wegfall des Risikos
 - ◇ bereits bei Vertragsabschluss eingetretenem Risiko
 - ◇ vorsätzlicher Unterlassung bzw. vorsätzlich unrichtigen Angaben.
- Im Schadenfall: siehe Abschnitt „Festlegung der Entschädigungen“ des Artikels „Schadenfall“.

Artikel 14. Änderung der Versicherungsbedingungen bzw. des Tarifs

14.1. Grundsätze

Während der Laufzeit des Vertrages und bei Einhaltung der nachstehenden Verfahren können die Versicherungsbedingungen und/oder der Tarif geändert werden

- infolge eines Beschlusses unsererseits
- infolge einer Risikoänderung oder eines Irrtums bei der Risikobeschreibung (Artikel 12 und 13).

14.2. Verfahren

Infolge eines Beschlusses unsererseits

- Wir unterrichten Sie schriftlich mindestens drei Monate vor dem Datum des Wirksamwerdens der Änderungen. Darin werden Ihnen unter anderem die neuen Bedingungen, Grundprämien und bei veränderlicher Prämie der anwendbare Koeffizient angegeben.
- Ab der Mitteilung können Sie innerhalb von 30 Tagen gegebenenfalls Ihren Vertrag kündigen (siehe „Kündigung“).
- Diese Kündigungsmöglichkeit besteht nicht, wenn die Änderung des Tarifs bzw. der Versicherungsbedingungen auf eine von den zuständigen Behörden angeordnete Maßnahme zur allgemeinen Anpassung zurückzuführen ist, die in ihrer allgemeinen Anwendung für alle Gesellschaften übereinstimmt.
- Die vorgenommenen Änderungen werden ab dem nächsten Hauptfälligkeitsdatum des Vertrages wirksam.

Infolge einer Risikoänderung oder eines Irrtums bei der Risikobeschreibung

Bei Risikoverringerung

- ⇒ Wir gewähren ab dem Tag, an dem wir von den neuen Risikoelementen Kenntnis erlangt haben, neue Bedingungen und/oder einen neuen Tarif.
- ⇒ Gelangen wir innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ihrem Antrag nicht zu einer Einigung, können Sie den Vertrag kündigen (siehe „Kündigung“).

Bei Risikoerhöhung

- ⇒ Wir legen Ihnen innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Tag, an dem wir von den neuen Risikoelementen Kenntnis erlangt haben, einen neuen Vorschlag vor.
- ⇒ Lehnen Sie den Vorschlag ab oder wird dieser nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang unseres Vorschlags angenommen, können wir den Vertrag innerhalb von 15 Tagen kündigen (siehe „Kündigung“). Im gegenteiligen Fall gelangen die neuen Bedingungen zur Anwendung.
- ⇒ Erbringen wir den Nachweis, dass wir das erhöhte Risiko nicht versichert hätten, sind wir berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- ⇒ Ging Ihnen innerhalb der vorgesehenen Frist kein Vorschlag zu, läuft der Vertrag unverändert weiter, und die neuen Elemente gelten als uns bekannt.

Artikel 15. Schadenfall

15.1. Obliegenheiten des Versicherten im Schadenfall

Schadenminderung

- Der Versicherte muss alle vernünftigen Maßnahmen treffen, um die Folgen des Schadenfalls zu verhüten und zu mindern.

Schadenfeststellung

- Der Versicherte darf eigenmächtig ohne Notwendigkeit keine Änderungen vornehmen, die bewirken, dass die Ermittlung der Schadenursachen oder die Schadenbewertung verändert, vereitelt oder erschwert wird.

Schadenanzeige

- Der Anzeigende kann je nach den Umständen oder Versicherungsleistungen sein:
 - ⇒ der Versicherte
 - ⇒ Sie
 - ⇒ einer der anspruchsberechtigten Angehörigen bzw. Bezugsberechtigten.
- Die Anzeige muss an unserem Geschäftssitz oder bei Ihrem Versicherungsberater erfolgen. Der Anzeigende hat anzugeben
 - ⇒ Ort, Datum, Stunde, Ursachen, Art und Umstände, unter denen der Schadenfall eingetreten ist, vorzugsweise auf dem Ihnen zur Verfügung gestellten Formular.
 - ⇒ Namen, Vornamen und Wohnsitz etwaiger Zeugen.
- Erleidet eine Person, die durch eine Vertragsleistung versichert ist, einen Personenschaden, ist ebenfalls ein ärztliches Attest beizufügen, das von dem Arzt bzw. den Ärzten verfasst wurde, der (die) sie behandelt hat (haben) bzw. ihren Tod festgestellt hat (haben) und worin die Ursachen und Art der erlittenen Körperverletzungen sowie deren wahrscheinliche Folgen angegeben sind.
- Die Erklärung muss schnellstmöglich und außer bei unvorhergesehenen Fällen oder höherer Gewalt innerhalb der ab dem Zeitpunkt, zu dem einer der Anzeigenden von dem Schadenfalls Kenntnis erlangt hat, festgelegten Frist erfolgen. Die Nichteinhaltung dieser Frist können wir nicht geltend machen, wenn die Anzeige so rasch erfolgte, wie dies vernünftigerweise möglich war.

Information

- Der Versicherte muss uns unverzüglich und in der festgesetzten Frist entweder direkt oder über seinen Versicherungsberater übermitteln:
 - ⇒ alle sonstigen sachdienlichen Auskünfte;
 - ⇒ alle Schreiben, Zustellungen, Ladungen, Vorladungen, Gerichts- oder sonstige Akten, die ihm im Zusammenhang mit dem Schadenfall zugeleitet werden;
 - ⇒ jedes ärztliche Attest bzw. jeden Bericht, in dem die Ursachen und die Art der (etwaigen) Körperverletzungen beschrieben sind.
- Der Versicherte muss sich auf unsere Kosten jeder für zweckmäßig erachteten ärztlichen Untersuchung unterziehen.

Obliegenheiten im Zusammenhang mit Sozialleistungen

- Sie verpflichten sich, von uns keine Entschädigungen zu fordern, für die Sie bereits von der Sozialversicherung oder jedem ähnlichen Träger entschädigt wurden bzw. entschädigt werden.
- Bei Doppelzahlung müssen Sie uns die Entschädigungen in Höhe des von der Sozialversicherung oder einem ähnlichen Träger gezahlten Betrages erstatten.

Obliegenheiten beim Prozess

- Ein Prozess wird von uns geführt, und der Versicherte muss sich an alle Anweisungen in bezug auf das Erscheinen zu den Sitzungen, den einzulegenden Einsprüchen bzw. Berufungen sowie allen zur wirksamen Prozessführung erforderlichen Maßnahmen halten.
- Verstößt der Versicherte aus Nachlässigkeit gegen diese Obliegenheiten oder unterwirft er sich nicht einer vom Gericht angeordneten Maßnahme, hat er den etwaigen Schaden, den wir dadurch erleiden, zu ersetzen.

Obliegenheiten bei Diebstahl, versuchtem Diebstahl oder Vandalismus

Innerhalb von 24 Stunden, außer bei höherer Gewalt

- müssen Sie uns den Schadenfall direkt oder über Ihren Versicherungsberater anzeigen;
- müssen Sie bei den zuständigen Justiz- oder Polizeibehörden Anzeige erstatten.

Ist das Risiko im Ausland eingetreten, müssen Sie ebenfalls sobald als möglich bei den belgischen Behörden Anzeige erstatten.

15.2. Schadenbearbeitung

- Wir übernehmen die gesamte Schadenbearbeitung, auch im Prozessfall. Hierzu gehören:
 - ⇒ die Kontaktaufnahme und Verhandlung mit etwaigen Geschädigten bzw. deren anspruchsberechtigten Angehörigen;
 - ⇒ die Feststellung der Haftung und der sich daraus ergebenden Entschädigungen;
 - ⇒ Ihre Unterrichtung über die Entwicklung der Schadenregulierung.
- Wir übertragen die Bearbeitung der Vorgänge der Rechtsschutzversicherung der Gesellschaft FOYER ARAG.

15.3. Festlegung der Entschädigung

- Die Basisentschädigung wird nach den Vorschriften jeder Versicherungsleistung festgelegt.
- Im Schadenfall bzw. im Fall drohender Gefahr übernehmen wir die Kosten, die aufgewendet wurden für
 - ⇒ vom Versicherer verlangte Maßnahmen
 - ⇒ vom Versicherten aus eigenem Antrieb getroffene dringliche und vernünftige Maßnahmen
 mit dem Ziel der Verhütung bzw. der Minderung der Schadenfolgen, auch wenn sie wirkungslos blieben.
- Erleiden wir aufgrund eines Verstoßes gegen eine der vorstehend festgelegten Obliegenheiten einen Schaden, können wir
 - ⇒ unsere Entschädigung um den Betrag dieses Schadens verringern oder Schadenersatz fordern;
 - ⇒ die Leistung verweigern, wenn dieser Verstoß arglistig erfolgte.
- Wurden wir hinsichtlich der Risikoabschätzung infolge einer unabsichtlichen Unterlassung bzw. unabsichtlich unrichtiger Angaben getäuscht, und wenn diese
 - ⇒ Ihnen nicht vorgehalten werden können, zahlen wir die im Vertrag festgelegte Entschädigung;
 - ⇒ Ihnen vorgehalten werden können, zahlen wir die Entschädigung im Verhältnis zwischen der gezahlten Prämie und der Prämie, die Sie hätten zahlen müssen, wenn das Risiko korrekt angezeigt worden wäre. Bei der Haftpflicht schlägt sich dies in Form eines Regressanspruchs gegen Sie nieder, der auf 247 EUR beschränkt ist.
 - ⇒ ergeben, dass wir das Risiko nicht gezeichnet hätten, werden die uns gezahlten Prämien erstattet. Bei der Haftpflicht schlägt sich dies in Form eines Regressanspruchs gegen Sie nieder, der auf 247 EUR beschränkt ist

15.4. Zahlung der Entschädigung

- Die Zahlung der Entschädigung erfolgt innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab der Schadenfestsetzung.
- Wurde innerhalb dieser Frist keine Zahlung geleistet, ist der fällige Betrag zum gesetzlichen Zinssatz verzinslich.
- Die Entschädigung bei Diebstahl kann nicht innerhalb einer Frist von weniger als 30 Tagen ab dem Zeitpunkt der Schadenanzeige erfolgen.

15.5. Verjährung

- Die Verjährungsfrist für jede Geltendmachung eines Anspruchs aufgrund der Versicherung ist gesetzlich festgesetzt.
- Die Verjährungsfrist läuft ab dem Tag des Ereignisses, das hierzu Anlass gibt.
- Die Verjährung wird gehemmt, wenn aufgrund höherer Gewalt eine Geltendmachung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen nicht möglich ist.
- Erfolgte die Schadenanzeige rechtzeitig, wird die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem wir unsere Entscheidung schriftlich bekanntgeben.

15.6. Rechtseintritt

- Nach Zahlung der Entschädigungen treten wir in die Rechte und Ansprüche des Versicherten bzw. des Bezugsberechtigten gegen die Schadenverursacher bis in Höhe des gezahlten Betrages ein.
- Sollte aufgrund von Handlungen des Versicherten bzw. des Bezugsberechtigten der Forderungsübergang nicht mehr möglich sein, können wir von diesen die Erstattung der gezahlten Entschädigung nach Maßgabe des erlittenen Schadens fordern.
- Erfolgte die Entschädigung nur teilweise, kann der Versicherer bzw. der Bezugsberechtigte seinen Anspruch auf den Restbetrag geltend machen und behält uns gegenüber den Vorrang.

Vertragsbeendigung

Artikel 16. Außerkraftsetzung des Vertrages

16.1. Gründe für die Außerkraftsetzung

Die Versicherung kann außer Kraft gesetzt werden infolge

- Eigentumswechsel des bezeichneten Fahrzeugs
- Abmeldung des bezeichneten Fahrzeugs
- Nichtzahlung einer Prämie bzw. einer Prämienrate

Für einen während des Zeitraums der Außerkraftsetzung eingetretenen Schadenfall können, außer für Geschädigte, keine Vertragsleistungen geltend gemacht werden (siehe „Versicherungserweiterung“ der Haftpflichtversicherung).

16.2. Verfahren der Außerkraftsetzung und Folgen

Bei Eigentümerwechsel des bezeichneten Fahrzeugs (Verkauf, Übertragung, Schenkung), bei Beschlagnahmung, Beendigung des Leasing- bzw. Mietvertrags

- müssen Sie uns unverzüglich davon unterrichten;
- sind Sie sowie Ihr Ehegatte und Ihre bei Ihnen wohnenden Kinder im gesetzlich vorgesehenen Alter zum Erwerb der Fahrerlaubnis 16 Tage lang ab dem Zeitpunkt des Eigentumswechsels durch die Haftpflichtversicherung unter Ausschluss jeder anderen Versicherung weiter gedeckt, sofern
 - ⇒ dasselbe Risiko durch keine andere Versicherung gedeckt ist;
 - ⇒ das bezeichnete Fahrzeug mit dem Nummernschild betrieben wird, das es vor dem Eigentumswechsel trug. Werden allerdings die Schäden durch einen anderen Versicherten verursacht, leisten wir zugunsten der Geschädigten, machen jedoch den vorgesehenen Regressanspruch geltend.

Bei Ablauf der 16-Tage-Frist endet die Haftpflichtversicherung.

Der Vertrag wird nur mit schriftlicher Zustimmung zwischen Ihnen und uns auf den neuen Fahrzeugeigentümer übertragen.

Bei Abmeldung des bezeichneten Fahrzeugs

- müssen Sie uns unverzüglich davon unterrichten,
- müssen Sie uns die Grüne Karte übersenden.

Bei Nichtzahlung einer Prämie bzw. einer Prämienrate

- können wir die Vertragsleistungen außer Kraft setzen, nachdem wir Sie per Einschreiben oder Zustellung durch den Gerichtsvollzieher zur Zahlung aufgefordert haben. Die Außerkraftsetzung wird 15 Tage nach dem Tag der Einreichung des Einschreibens bzw. der Zustellung durch den Gerichtsvollzieher wirksam.

16.3. Wie tritt ein außer Kraft gesetzter Vertrag wieder in Kraft?

Bei Abmeldung des bezeichneten Fahrzeugs

- Wenn Sie das versicherte Fahrzeug wieder zulassen wollen, müssen Sie uns davon benachrichtigen. Wir vereinbaren dann ein Datum für das Wiederinkrafttreten.
- Wir teilen Ihnen dieses Wiederinkrafttreten schriftlich mit.

Bei Nichtzahlung einer Prämie

- Die Versicherung tritt an dem Tag, der auf den Tag der Zahlung der fälligen Summe folgt, um 0.00 Uhr wieder in Kraft; die Zahlung beinhaltet
 - ⇒ die Zinsen auf den Prämien zum gesetzlichen Zinssatz,
 - ⇒ die während des Zeitraums der Außerkraftsetzung fällig gewordenen Prämien.

Bei Zulassung eines neuen Fahrzeugs als Ersatz für das bezeichnete Fahrzeug

- Sie müssen uns unverzüglich davon unterrichten und dessen Merkmale beschreiben.
- Die im vorher bestehenden Vertrag abgeschlossenen Versicherungsleistungen werden Ihnen 16 Tage lang ab dem Datum des Eigentumswechsels des bezeichneten Fahrzeugs gewährt und werden auf die Merkmale des neuen Fahrzeugs in entsprechender Höhe des Versicherungswertes angepasst. Allerdings wird die Diebstahlversicherung nur gewährt, wenn das neue Fahrzeug mit der von uns genehmigten Diebstahlsicherung ausgerüstet ist.
- Unterlassen Sie es, uns den Ersatz des bezeichneten Fahrzeugs anzuzeigen, gilt der Vertrag als außer Kraft gesetzt.

Artikel 17. Kündigung

17.1. Kündigungsgründe

Automatische Kündigung

- Weist der Vertrag eine Dauer von weniger als einem Jahr auf, wird seine Kündigung automatisch am Ablauftag um 24.00 Uhr wirksam.
- Die Kündigung der Haftpflichtversicherung durch eine Partei bewirkt von Rechts wegen zum selben Datum die Kündigung der anderen abgeschlossenen Versicherungsleistungen.

Fakultative Kündigung

Die Kündigung des Vertrages oder einer Versicherungsleistung kann erfolgen...	Wer kann kündigen?		Die Kündigung wird mitgeteilt...	Die Kündigung wird wirksam um 24.00 Uhr ...
	Sie	Wir		
Bei jeder Hauptfälligkeit nach stillschweigender Verlängerung Durch Zustimmung der Parteien	x	x	mindestens 3 Monate vor dem Hauptfälligkeitsdatum	am Hauptfälligkeitsdatum
Infolge von Änderungen der Versicherungsbedingungen und/oder des Tarifs, außer wenn die Änderungen auf eine von den zuständigen Behörden vorgeschriebene allgemeine Anpassung zurückzuführen sind Infolge der Kündigung einer der Vertragsleistungen durch uns	x		innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung der Änderung	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung am Hauptfälligkeitsdatum
Infolge einer erheblichen und dauerhaften Verringerung des Risikos	x		innerhalb von 30 Tagen nach unserer Mitteilung der Kündigung wenn Sie die neue Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat ab dem Datum Ihres Antrags nicht akzeptieren	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung
Infolge einer Risikoerhöhung oder einer unabsichtlichen Unterlassung bzw. unabsichtlich unrichtigen Angaben • falls wir nachweisen, dass wir das Risiko nicht versichert hätten		x	innerhalb des Monats ab dem Tag, an dem wir von der Risikoerhöhung oder der Unterlassung bzw. den unrichtigen Angaben erfahren haben	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung
• Wenn Sie den Vorschlag zur Änderung des Versicherungsvertrages ablehnen • Wenn unser Änderungsvorschlag unbeantwortet bleibt		x	innerhalb von 15 Tagen ab Ihrer Weigerung	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung
Nach jedem Schadenfall	x	x	innerhalb von 15 Tagen nach der 30-Tage-Frist unseres Änderungsvorschlags spätestens ein Monat nach der Zahlung bzw. der Weigerung zur Zahlung der Entschädigung	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung
Infolge der Nichtzahlung einer Prämie		x	gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in der Ihnen übersandten Zahlungsaufforderung aufgeführt sind	15 Tage nach der Mitteilung
Bei Zahlungsunfähigkeit, Konkursverfahren oder Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses	x	x	innerhalb von drei Monaten nach der Konkursanmeldung durch den Konkursverwalter	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung
Falls Sie, der Versicherte oder der Bezugsberechtigte in Täuschungsabsicht gegen eine Obliegenheit im Schadenfall verstoßen haben Nach Ihrem Tod		x	-	am Tag der Mitteilung
	x		innerhalb von drei Monaten ab dem Tag, an dem wir vom Todesfall Kenntnis erlangt haben durch die Erben innerhalb von drei Monaten und 40 Tagen nach dem Tod	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung
Bei Nichtvorliegen einer gültigen Prüfbescheinigung (technisches Überprüfungsverfahren)		x	gemäß den gesetzlich festgelegten Bedingungen, die in der Ihnen übersandten Zahlungsaufforderung aufgeführt sind	nach Ablauf eines Monats nach dem Tag der Mitteilung

17.2. Kündigungsverfahren

- Die durch Sie erfolgte Kündigung des Vertrages muss uns mitgeteilt werden entweder
 - ⇒ per Einschreiben,
 - ⇒ durch Übergabe des Kündigungsschreibens an unserem Geschäftssitz gegen Empfangsbescheinigung, oder
 - ⇒ durch Zustellung durch den Gerichtsvollzieher.
- Die durch uns erfolgte Kündigung wird Ihnen per Einschreiben an Ihren letzten bekannten Wohnsitz oder durch gerichtliche Zustellung mitgeteilt.

Artikel 18. Ungültigkeit des Vertrages

18.1. Grundsätze

- Der Grund der Ungültigkeit einer der Leistungen berührt nicht den Vertrag insgesamt.

18.2. Gründe für die Ungültigkeit

In nachstehenden Fällen liegt eine Ungültigkeit vor:

- Wenn Sie uns bei der Angabe durch eine vorsätzliche Unterlassung bzw. vorsätzlich unrichtige Angaben hinsichtlich der Risikoabschätzung getäuscht haben. Die bis zum Zeitpunkt der Aufdeckung der Unterlassung bzw. der unrichtigen Angaben gezahlten Prämien stehen uns zu.
- Wenn bei Vertragsabschluss das Risiko nicht bestand bzw. bereits eingetreten ist. Erfolgte die Anzeige böswillig oder durch unentschuldbare grobe Fahrlässigkeit, behalten wir die Prämien für den Zeitraum vom Inkrafttreten bis zu dem Zeitpunkt, an dem wir von dem Nichtbestehen bzw. dem Eintritt des Risikos Kenntnis erlangt haben.
- Wenn bei Versicherung eines künftigen Risikos dieses nicht entsteht.
- Wenn ein Risiko arglistig zu einem überhöhten Betrag versichert ist. Wir behalten die erhobenen Prämien als Schadensersatz.